

Burg Heimhof

Ein Beitrag zur Geschichte
des Hausener Tales bei
Amberg in der Oberpfalz

von

Professor Bodo Ebhardt

Architekt, Geh. Hofbaurat



Burg-Verlag Berlin-Grunewald

1928

2016

Burg Heimhof
im Hausener Tal

Inhalt

*

I. Der Bau

Landschaft und Lage	9
Der heutige Zustand	11

II. Zur Geschichte

Erste Nachrichten. Die Ettenstätter und Nothaft	19
Georg Nothaft verkauft 1477 Heimhof an Georg Ettlinger	21
Die Ettlinger	28
Georg Ettlinger und sein Testament . .	29
Inventarium 1588	38
Michael von Loefen	43
Die Hofmark Haimhof um 1617 . . .	44
Michael von Loefens Erben	45
Der Bierkrieg	45
Erbstreitigkeiten	47
Heimhofs Schicksale bis 1928	50
Judigenats-Dekret für die königlichen Vasallen von Loefen	54
Geschlechtsregister Derer von Loefen auf Haimhof	55

III. Abbildungen

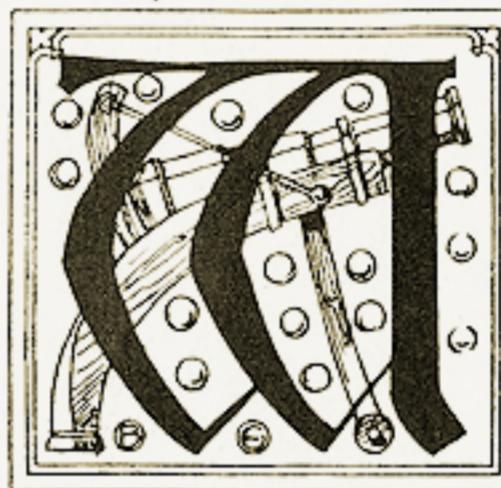
*

I.

Der Bau

*

Landschaft und Lage



er die schöne Staatsstraße, die das malerische Städtchen Amberg mit Neumarkt verbindet, vor dem Dorfe Ursenholzen nach links abbiegend verläuft, erreicht auf viel gewundener Nebenstraße das Dorf Hauzen. Der Weg zieht sich über die Wasserscheide zwischen Naab und Lauterach immer mehr dem Tale zu und bietet dauernd wechselnde Bilder von großem malerischen Reiz. Nach etwa einstündiger Wanderung, eine Seite der dort zahlreich zutage tretenden Felsengruppen umschreitend, wird der Wanderer das Dorf Hauzen erreichen. Jetzt fällt der Blick über die bescheidenen, aber echt bodenständigen Dorfhäuser hinweg auf einen mächtigen, hoch aufragenden massigen Pallasbau, die sogenannte „Alte Burg“ Heimhof, die schon vorher von einzelnen hohen Punkten der Straße gesichtet wurde. Mit seiner mächtigen Längsseite steht der Pallas uns jetzt entgegen, die Aussicht in das fernere Tal versperrend und die hinter ihm stehenden Gebäude verdeckend. Erst wenn wir das Dorf Heimhof, das nur aus wenigen Häusern besteht, zu Füßen des Bergvorsprungs durchschreiten, der den Riesenbau trägt, wird ein niedrigerer Bau, das sogenannte „Neue Schloß“, sichtbar, das, nur einen schmalen Raum lassend, mit seinem Nordgiebel fast den großen Bau erreicht. Auch der Felsen wird sichtbar, der die Burg, die ihren Charakter nunmehr deutlich offenbart, trägt.

Die Burg gab ihren Namen ab an das bescheidene, aber uralte, schon im 9. Jahrhundert erwähnte Dorf Heimhof, das ihr zu Füßen liegt. Sie liegt auf einem Dolomitfelsen, wie solche in reicher Zahl der Landschaft der bayerischen Oberpfalz ihre höchst reizvolle Eigenart verleihen. Trozig strecken überall diese mächtigen Kalksteinfelsen ihre gesäurten Stirnen weit vor, während die Urwasser dazwischen sanft geschwungene Mulden ausgewaschen haben. Auf den Felsen, deren wild zerklüftete Formen immer wieder überraschen, wachsen mächtige Eichen mit knorrigen, moosbewachsenen Ästen und herrliche glatte Buchen mit vollendet schönen Laubkronen, Haselnußsträucher in unendlicher Fülle und zarte Espen mit ihren wirbelig zitternden, sauberem Laubblättern.

Schroff streckt hier und dort ein von der Verwitterung vergessener Felsriegel seine trotzige, malerische Spitze empor, und auf den grünen Hüllandenzen, die sich dazwischenchieben, stehen abenteuerliche Wacholdersträuche, die vom Bergwinde bewegt lebende Märchenwesen zu sein scheinen.

Der Heimhofer Burgfelsen springt weit von Westen nach Osten vor und engt so das Quellgebiet des Hauser Bachs zu einem schmalen Engpass ein. Von der Burg bietet sich daher eine höchst reizvolle Aussicht talauf und talab über die glitzernden Windungen des Baches und die felsenreichen Abhänge an beiden Seiten.

Außwärts verbreitert sich das Tal, außwärts dehnt es sich zu einem vielgestaltigen Becken, das die Niederschläge und das unterirdische Bergwasser auffängt, so daß es auf seiner Sohle in zahlreichen Quellen hervorbricht und den vielarmigen, forellenreichen Hauser Bach speist.

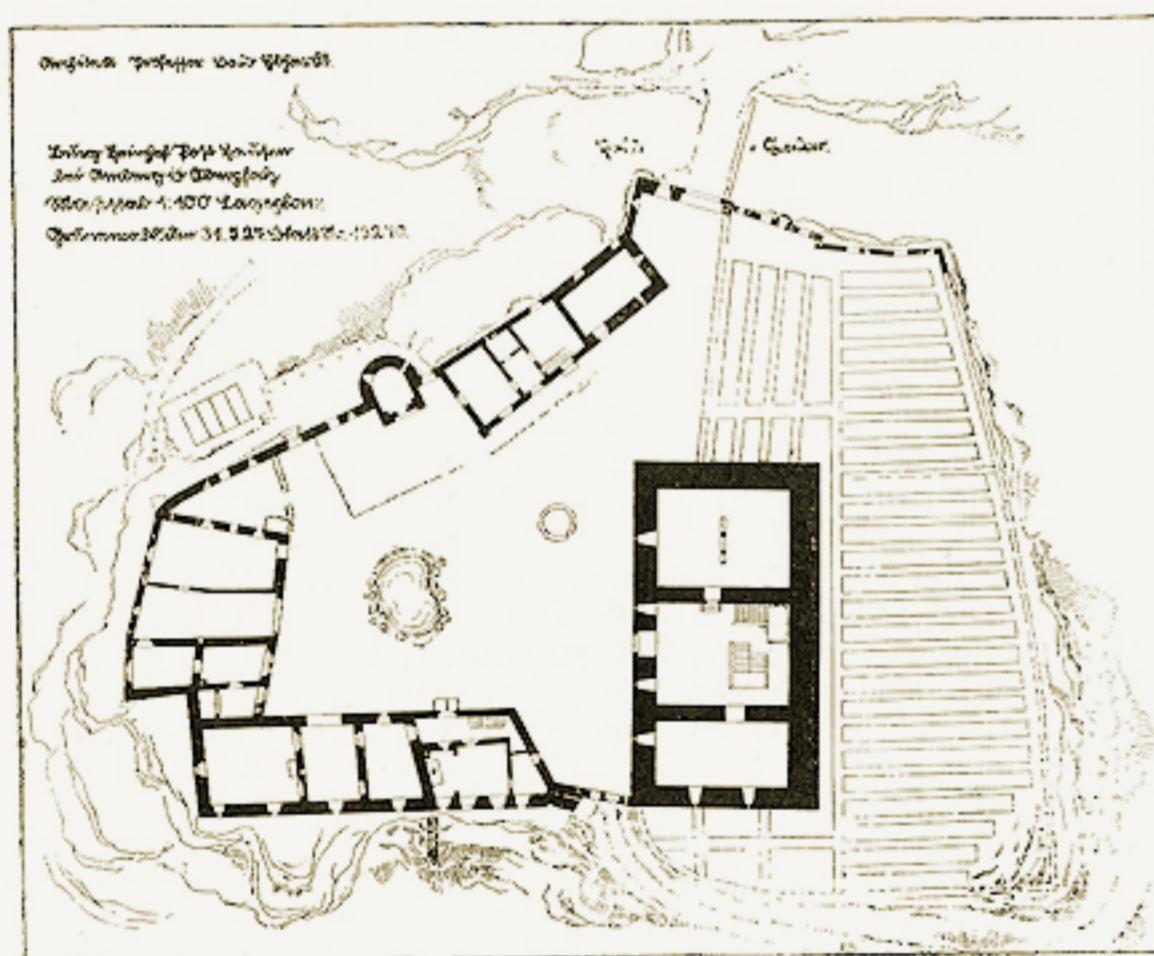


Abb. 1. Burg Heimhof, Lageplan. 1 : 1000.

Der heutige Zustand



Der Zufahrtsweg zur Burg Heimhof benutzt einen kleinen Bergseinschnitt, und wir betreten heute auf ununterbrochenem Pfad, früher über eine Zugbrücke, die über eine tiefe Felsenschlucht, „den Halsgraben“, führte, von Westen her die Burg. Hier ist das Torgebäude, das früher den Eingang beherrschte, aber fast gänzlich verschwunden war, auf den alten Fundamenten wiedererstanden. Durch eine etwa 3 m lange Mauer verbunden, schließt sich daran rechts das Jägerhaus, heute das Haus des Verwalters, an. Es ist im Kern uralt, aber oft umgebaut, und zeigt im Innern noch gotisierende alte Holzstulpdecken.

Närgliche Abmessungen dagegen weist der weiterhin folgende sogenannte Hungerturm auf, der als Verteidigungswerk eine Rolle gespielt hat. Seine verstärkten Mauern und die winzigen schießschartenähnlichen Fensterrißchen lassen darauf schließen.

Eine etwa 15 m lange Quadermauer mit Wehrgang führt zu der heutigen Scheune, die früher sicherlich einem andern Zwecke diente.

Wie eine alte Handzeichnung beweist, lag der Stadel ehemals links hinter dem Haupttor.

Den Giebel dieses Gebäudes überragt der austostende Giebel des sogenannten Kapellbaus um mehrere Meter. In diesem Bau, der noch mit der Scheune in gleicher Flucht liegt, lag die Grust der früheren Besitzer. Darüber lag die Burgkapelle, deren Spuren noch an Gewölberesten deutlich nachweisbar sind. Jetzt ist der Bau neu eingewölbt.

Der rechtwinklig anschließende, größere Teil des neuen Schlosses war im Erdgeschoß ursprünglich ein langgestreckter gewölbter Raum und diente als Pferdestall. Erst später wurden die verschiedenen Wände eingezogen, seine Gewölbe sind jedoch noch fast unzerstört erhalten. Die entstandenen Räume sind heute ein kleiner Vorraum, Küche mit Vorratsraum, kleiner Speiseraum, offene Halle und ein größerer dielenartiger Raum, der den breiten und bequemen Treppenaufgang zum Obergeschoß birgt.

Der bei weitem schönste Raum des Obergeschoßes ist der Saal. Er weist eine alte Deckentäfelung auf und ist durch seine künstlerische

Ausstattung bemerkenswert. Die schlichten Deckenbalken entstammen noch der gotischen Zeit; jetzt sind reichgeschnitzte gotische Balken dazwischen gelegt, die aus einem alten Bau in Franken stammen.

Die alte Balkendecke war seit 1610 durch eine darunter gehängte, sehr reiche Renaissancestuckdecke völlig verborgen. Erst während des Weltkrieges ist diese zerstört worden.

An das neue Schloß schließt sich der Pallas an, heute durch eine kurze Mauer mit diesem verbunden, durch die ein steiler Treppenpfad hinab zum Dorf führt, früher wahrscheinlich durch ein turmartiges Gebäude, wie Mauerstücke erkennen lassen, auseingeschlossen, das erst vor einigen Jahrzehnten einstürzte.

Der Pallas der Burg Heimhof fällt, abgesehen von seiner weithin überragenden Höhe, wegen seiner großen Ausdehnung im Grundriß von 14,65 : 27,25 m auf.

Das Erdgeschoß, in das zu ebener Erde eine frühgotische breite Spitzbogentür führt, in der noch das alte Bohlenstor hängt, zeigt in der Mitte eine mächtige Halle; noch stehen die alten Eichenholzposten, die mit schlanken gotischen Sattelhölzern die Decke mit ihren schweren Balken tragen. Links und rechts führen gotische Spitzbogentüren in zwei Räume, die durch schmale Fensterscharten mit nach innen stark erweiterten rundbogigen Laibungen dämmerig erleuchtet werden.

Der links gegen Westen gelegene Raum liegt 5 Stufen höher als die Eingangshalle, da darunter ein gewaltiger gotisch gewölbter Keller von 9,30 m Länge und 6 m Breite angeordnet ist, der 5 m tief in den Felsen eingesprengt wurde. Abb. 1.

Die beiden inneren Quermauern, die durch den ganzen Bau die drei unteren Geschosse in drei fast gleich breite Räume teilen, sind nicht im Verband mit den Außenmauern ausgeführt, stoßen auch im dritten Stock auf eine ältere Schartenöffnung, gehören also einem frühgotischen Umbau an, dem dann auch wohl das Eingangstor zu ebener Erde seine Entstehung verdankt.

Eine schwere alte Blocktreppe führt zum ersten Stock empor, in dem sich die Dreiteilung des Raumes genau wiederholt. Nur sind im ersten Stock je zwei Türen vom Mittelraum zu den beiden Seitennräumen angeordnet, und in der Südostecke des Mittelraumes ist durch Fachwerk eine kleine Küche abgeteilt gewesen. Sie schloß an den einzigen in diesem Geschoss noch erkennbaren großen Schlot an, der auch die Zimmeröfen aufnahm und etwa in der Mitte der südlichen Längsseite die Dachfläche durchbrach. Ein Estrichboden bedeckt die Balkenlagen. Die außen vierseitigen, innen flach überwölbten Fenster sind etwas größer als im Erdgeschoß. Bielsach zeigen die Rüschen steinerne Sitzbänke. Der östliche Seitenraum war

in zwei Zimmer geteilt, von deren schönen gotischen Bohldecken die südöstliche Hälfte noch erhalten ist.

Der westliche Seitenraum blieb ungeteilt. Eine gewaltige, fast barocke Mittelsäule trägt ein gotisierendes, weit ausladendes Sattelholz, das zwei Querunterzüge unterstützt, auf denen zwei Unterzüge und dann erst die Balken des zweiten Stockes liegen. Also vier Hölzer übereinander.

Die spitzbogig gotischen Türen zeigen hier zum Teil noch Reste von Frührenaissance-Bemalung.

In einer Fensternische der Nordmauer, die später vermauert war, haben sich sehr bedeutsame Zeichnungen einer Burg in den Putz eingegraben gefunden, die einer sehr frühen Zeit, vielleicht der Gotik, angehören. Mit einiger Mühe könnte man daraus ein Bild der Burg Heimhof entwickeln, wenn man dort einen Bergfried nachweisen könnte (Abb. 1 u. 11).

Eine spätere Blocktreppe führt in das zweite, das Hauptwohngeschoß. Die Decke der großen Mitteldiele wird hier von zwei mächtigen, willkürlich in den Raum gestellten Holzständern getragen, und eine große spitzbogige Öffnung in der Mitte der Südmauer führt in einen großen, jetzt abgestützten Erker. Sein Kreuzgewölbe ist innerhalb der Mauerstärke erhalten mit dem Schlussstein, der das Wappen der Familie Nothaft trägt, die von 1427 bis 1477 im Besitz waren. Der Erker wurde also nach 1427 angefügt (zweiter Umbau). Außen an der Südmauer des Hauses ist davon noch ein erhaltener zwischen zwei abgebrochenen Konsolesteinen sichtbar. Putzreste an der Südmauer beweisen, daß der Erker außen mindestens bis zur Dachtraufe reichte. Um das zu ermöglichen, hat man auch im dritten Stock eine Schiebplatte vermauert.

Östlich vom Mittelraum waren im zweiten Stock wiederum zwei Räume angeordnet. Der südliche von diesen beiden ist besonders wohnlich ausgestattet gewesen. Dietrich von Nothaft hat hier wohl gleichzeitig einen Erker angebaut, der auf sehr starken Tragsteinen schräg über die Hausedecke hinweggestreckt ist (siehe Abb. 1 u. 5), so daß er im Innern einen rechteckigen Raum bildet und sich nach drei Seiten mit Fenstern auf die malerische Gegend öffnet. Spuren von Wandvertäfelungen im Innern sowohl in diesem Erker wie in dem übrigen Raum, Reste von Wandchränken, das noch vorhandene Heizloch, das den Ofen mit dem großen Schlot in der Mitteldiele verband, eine sehr schöne, erhaltene Bohlendecke und flotte Malereien erbringen den Beweis, daß dieser besonders schön gelegene Raum dem Burgeigentümer auch als bevorzugter Wohnraum gedient hat. Der entsprechende nördliche Raum war seiner Decke und seines Fußbodens beraubt. Um die spitzbogigen Zugangstüren sind die Reste spätgotischer Malerei erhalten.

Der Raum westlich der Mitteldiele ist heute ungeteilt. Doch beweisen deutliche Spuren an den Wänden, daß ehemals hier drei Räume bestanden, in der Südostecke sind Spuren eines Kamin's erhalten. Auch hier ist ein Erker angefügt, der sich außen ebenso wie der eben beschriebene Erker in dem Ostrauum als ein runder Turm bis um einen Stock über der Dachtraufe fortsetzt (siehe Abb. 2—4, 6—8). Dieser runde Eckturm im Westen und die Erhöhung des vierseitigen Erkers an der Südostecke gleichfalls als runder Eckturm gehören dem 16. Jahrhundert an (dritter Umbau). Wir haben also drei verschiedene Umbauten anzunehmen. Daß sogar die beiden anfangs erwähnten großen Quermauern schon einem Umbau angehören, wird in der Nordmauer des westlichen Raumes besonders deutlich. Hier trifft die Mauer auf eine Öffnung, die dadurch zugänglich gehalten wurde, daß aus der Quermauer ein Stück schräg ausgegespart wurde.

Im dritten Obergeschoß fehlen innen alle Teilmauern. Es gehört offensichtlich ganz der ältesten Bauzeit an und hat nur geringe Änderungen durch Einfügung von Brüstungen in die ehemaligen Wehrgangtüren und Einbau einzelner Schartenöffnungen erfahren. Das ganze Stockwerk ist anscheinend ausschließlich der Verteidigung gewidmet gewesen. Vier Scharten öffnen sich an den Längsseiten und zwei an den beiden Querseiten nach Westen und Osten. In den Scharternischen liegen noch Querhölzer zur Aufnahme der Hakenbüchsen (gegen den Rückschlag). Außer den Scharten sind noch je zwei Zinnenöffnungen vorhanden. Die erwähnten nachträglichen Brüstungen in denselben können von innen nur über Treppenstufen erreicht werden.

Von außen sieht man nun, daß nicht nur diese Zinnenöffnungen ursprünglich schmale Türen zu einem Wehrgang gewesen sind, sondern daß auch die Scharten nachträglich in solche Öffnungen eingemauert wurden. Unter jeder solcher Öffnung nämlich ist noch heute ein abgesägter Balkenrest sichtlich, der ehemals eine hölzerne Außenwehr getragen hat. Zweifelhaft ist wegen der großen Abstände zwischen diesen Balkenköpfen, ob diese Außenwehr begehbar gewesen ist oder ob es sich nicht vielmehr um einen durchlaufenden, dicht an der Mauer liegenden Schutz aus Balken gehandelt hat, wie wir ihn aus HohenSalzburg, aus Burghausen und aus der Burg Mosham in den Hohen Tauern kennen. Eine solche Anordnung erlaubte dann jedenfalls dem Verteidiger, sowohl den Fuß der Mauer wie das weitere Schußfeld vor dem Pallas durch beliebig viele Öffnungen zu bestreichen.

Es ist also hier eines der seltenen Beispiele erhalten, die eine Erklärung geben für Balkenlöcher außen an der Mauer im Fußboden-

höhe der Wehrgänge, deren Vorhandensein so vielen Fachleuten Gelegenheit zu abweichenden Erklärungen gegeben hat, da doch die Zinnenmauer selbst senkrecht noch mehrere Meter emporstieg, eine Brüstung zwischen den Zinnenhäuptern also jeden bequemen Verkehr zwischen dem inneren Wehrgang und einem etwa außen vorgebauten hölzernen Wehrgang unmöglich gemacht hätte (Abb. 4 u. 8).

Die Beschreibung dieses Pallas ist etwas ausführlicher gehalten, da er ein Lehrbeispiel für die Entwicklung der Festigungskunst durch die verschiedenen Umbauten bietet. Man kann zweifelhaft sein, ob man ihn zu den Pallasbauten im engeren Sinn zählen soll, die in der früheren, namentlich in der romanischen Zeit ja sehr einsach gegliedert waren. In seiner Gesamtheit ist er aber nicht eine Bildung einer späteren Entwicklung. Dafür reichen, wie ich nachgewiesen habe, seine vier bis zur vollen Höhe von 17 m aus einem Guß gebildeten Ummauern und damit seine gesamte Grundform in eine zu frühe Zeit hinaus.

Auch zu den Wohntürmen darf man ihn nicht zählen; denn abgesehen davon, daß er zu wenig turmartig ausgebildet erscheint, ist auch sein Umfang und seine ganze Größenentwicklung eine zu bedeutende.



II.

Zur Geschichte

Erste Nachrichten Die Ettenstätter und Nothart



UH

EST

ralt ist der Name Heimhof, der schon im Jahre 871 in einem Tauschvertrage zwischen dem Regensburgischen Bischof Ambricho und einem Priester Alawich vorkommt, wonach es naheliegt, den Namen mit unserer Burg Heimhof in Verbindung zu bringen. Nach Hunds Stammbuch wird der Name „Haimenhof“ um 1250 als Geschlechtsname erwähnt. Ausführliche Urkunden haben wir dann vom Jahre 1331, zu folge denen Heinrich Ettenstätter von Ettal, Richter zu Welburg und wahrscheinlich auch „Bizedom“ zu Lengensfeld, vom Kloster Kastel alle Güter, Holz, Felder, Wiesen und Wasser in Heimhof kaufst und später, im Jahre 1363, die Feste Heimhof seinen vier Vettern, den Brüdern Ulrich und Hans Ettenstätter, beide zu Schmidmühlen gesessen, und Hans Oswald und Georg Ettenstätter verkauft. Schon in dieser alten Urkunde heißt es, daß die Feste samt Grund und Boden und Mannschaft sowie alles Bräugeschirr, Geschöß und Atembrust verkauft wird. Diese eigentümliche Zusammenstellung von Bierbrauerei und Kriegswesen dauert durch die Jahrhunderte in Heimhof fort. Heinrich behielt Niesbrauch gegen 20 Pf. Heller jährlich. Die Vettern durften neben ihm die Burg bewohnen. 1367 verkaufen Hans Oswald und Georg ihren halben Anteil an der Feste und dem Gute Heimhof dem Bruder Ulrich, der um diese Zeit Alleinbesitzer gewesen zu scheint. 1382 stirbt Ulrich und kurz nach Heinrich, dem Verkäufer (?), Oswald.

Nach den Ettenstätttern kommen kurz vor 1400 die Staufer zu Ehrenseis. Dietrich Staufer, ein reicher Ritter, konnte selbst für bayerische Herzöge Bürgschaft leisten. Auch hatte dieser Staufer die vom Herzog Stefan von Bayern an Parjsal und Cristian, die Zenger, verpfändete Stadt und Feste Hiltpoltstein an sich gelöst. Verheiratet war Dietrich von Staufer zuerst mit der Sybilla von Wolfsstein, bei Neumarkt gelegen, dann mit Elsbeth von Parsberg, welche sich 1402 samt ihren Söhnen um die bedeutende Pfandschaft

von Sulzbach verglich. Dietrich gehörte also offenbar zu den größten Grundherren der Gegend. Der Sohn des Dietrich führte mit Regensburg Fehde 1402 und 1417, wobei er beim zweitenmal gesangengenommen und nach Regensburg geführt wurde. Heimhof kam 1427 an seinen Schwager, Heinrich von Nothaft zu Bernberg, „ein trefflicher, ansehnlicher und mächtiger Mann, hochberühmt in der bayrischen Geschichte“, der zeitweise auch Bürgermeister von Regensburg war. 1409—1424 bekleidete Heinrich sogar die Würde eines Bizedoms zu Niederbayern, er erscheint auch auf Turnieren zu Regensburg und als Brevierer des Bistums Passau, dessen Erbmarschälle die Herren von Nothaft waren. Auch als Rat des Herzogs von München und als Feldhauptmann begegnen wir ihm. Das Nothaft'sche Wappen ist noch im Mittel des Erkers am „Alten Schloß“ erhalten.

Kaiser Sigismund übertrug ihm 1418 das Schiedsrichteramt zwischen dem Bischof Albrecht von Regensburg und dem Herzog Ludwig von Bayern. Über das Wappen der Nothaft wird folgendes gesagt: Oberpfälzischer Uradel, erscheint etwa 1166 urkundlich. Wappen: In Gold ein blauer Balken, auf dem gekrönter Helm mit blau-goldener Decke ein sitzender silberner Brade zwischen zwei je mit dem blauen Balken belegten goldenen Büffelhörnern.

Zu Straubing ist Heinrich Nothaft gestorben (1439). In seinem Testament vermachte er Heimhof seinem Sohne Haimeram. Auf diesen folgte ein Neffe, Georg Nothaft, der beim Herzog Heinrich von Bayern in Ungnade fiel, da er gegen diesen am Löverbunde teilnahm. Infolgedessen verkaufte er Heimhof 1477 an Georg Ettlinger. Der „Haussbrief über Haimhoff“, den Georg Nothaft und Regina „sein Eheliche Haushfrau“ dem Käufer, dem „weisen vōsten Georgen Ettlinger“ am 14. April 1477 ausstellen, führt alle Einnahmen, zahlreiche Zehnten und kleinere Zinszahlungen auf. Als Bürigen nennt der Verkäufer den Herren Johann von Stauff zu Ernstels, derzeit Bizedom in Niederbayern, Herrn Heinrich Nothaft d. J. zu Bernberg, Herrn Ludwig Paulstorfer zu der Schüren, den Ritter Peter Rainern zu Rain und Haymeran Nothaft zu Bernberg. Des Allen zur wahren Urkunde siegeln alle Genannten den Kaufbrief am Montag nach Sonntag Quasimodo geniti, 1477. Noch ausführlicher in dieser Hinsicht ist das „versiglet Sallpuechl und Stift Register Alles jährlichen Einkommens des Schloß zum Haimhoff“ vom 15. Juni 1566.

Das volkswirtschaftlich lehrreiche Salbuch wird weiter unten abgedruckt. Hier folgt zunächst der Kaufbrief.

Georg Nothaft verkauft 1477 Heimhof an Georg Ettlinger

Lagerort der Vorlage: Bayer. Staatsarchiv Amberg.

„Landsassen ad 231 B.“

Haussbrief über Haimhoff

Anno 1477. (April 14.)



ch Georg Nothaft der Jünger zu Bernberg, und Ich Regina sein Eheliche Haushfrau, bekennen für uns all unsere Erben, Freunden und Nachkommen öffentlichen mit diesem Brief allemeniglich, das wir mit gueter vor betrachtung und nach zeitigem Rath und sonderlichen mit gunt willen und wissen herrn Heinrichen Ritters undheimeran Nothaft zu Bernberg, gebrüeder, von unsrerer notturfft auch mehrers nuz und frummens wegen dem weisen vōsten Georgen Ettlinger allen seinen erben, freunden und nachkommen, unsrer Schloß Haimhoff mit sampt den Stükhen, Güettern, Gültien, alß die hernach benennt werden, mit aller und ieder ihrer Ein- und Zugehörung, Herrlichkeiten, Scharwerden, Freyheiten, Handlungen und Gerechtigkeiten auch mit aller Mannschafft, Lehenschafft geistlichen weltlichen und mit allen den euen rechten werden nutzen Räntnen, sännten, zünzen und gesuechen, Holzmärchen, Bischwassern, Bischmuzungen, Tasern, Hoffpau, Achter, wäiden, wunnen, wässern, wismaden, Baumgäriten, Stainbrüchen, Dörrfern, hösen und güetern, groß, klein, und sunder jölk güllt mit Nammen der Hoffpau zu Haimhoff güllt jährlichen an gellt zehn Schilling Pfening, an Getraidi ainn Schaff Waiz, zwey Schaf Schorns, ainn Schaff Gersten und zwei Schaf Habern, und die zwaitheit Zehendis zu Haimhoff, gibt jährlich dreyvierl waiz, fünff vierl Schorns, drei vierl Gersten und fünff vierl Habern, und von dem Ahlein Zehendi daselbst alß Schaff, hüener, Gänß, Rüeben, Kraut, Flax, Prein etc ainhalt Pfund Pfening, Item das Ritterers Gueth gülltet jährlichen sechs Schilling Pfening, ain hennen oder siben Pfening, sechzig ayrl oder zwölff Pfening

vier Kreeß oder zwanzig Pfening, zway herbsthüener oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item des Pecken guett gültet jährlichen an gelt ain Pfund Pfening, ain henen oder siben Pfening, sechzig aye oder zwölff Pfening, vier Kreeß oder zwanzig Pfening, zway herbsthüener oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item so gibt der Pader jährlichen an gelt zehn Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening. Item des Schneiders guett gibt jährlich an gelt drey Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening, zwanzig aye oder vier Pfening, drey Kreeß oder sunfzehn Pfening, zway herbsthüener oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item die Tasern gütt jährlichen an gelt sibenzehn Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening, Sechzig aye oder zwölff Pfening, vier Kreeß oder zwanzig Pfening, zway herbsthüener oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item das Huethaus gibt jährlichen ain henen oder siben Pfening.

Item das Bogners guett gült jährlichen an gelt zehn Schilling Pfening, 1 henen oder 7 Pfening, dreißig aye oder sechs Pfening, zween Kreeß oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item Hannsen Spürers guett gült jährlich an gelt ain Pfund Pfening, ain henen oder siben Pfening, sechzig aye oder zwölff Pfening, sechs Kreeß oder dreißig Pfening, zwey herbsthüener oder zehn Pfening, zwo Gänns oder achtundzwanzig Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item Müller vom Mühlberg und von der wisen gibt jährlichen an gelt ain Pfund Pfening. Item Haufen daselbst Hannsen Kollers guett gibt jährlichen an gelt achtzehn Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening, sechzig aye oder zwölff Pfening, vier Kreeß oder zwainzig Pfening, zwo herbsthüener oder zehn Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item Riedt daselben des Puechhaunzen guett gibt jährlichen an getraidt zwai und zwainzig viertl Korns, zwei und zweinzig viertl habern, sechs und zwainzig Kreeß oder ain halb Pfund Pfening, ain henen, oder siben Pfening, ain halb Pfund aye oder vierundzwainzig Pfening, sechs herbsthüener oder dreißig Pfening. Item Lanhausen daselbs des Schallers guett gibt jährlich für kleinen Dienst an gelt sechzig Pfening, drei viertthal Korns, drey vierthal habern, ain henen oder siben Pfening.

Item Schöndtels guett daselbst gibt jährlich an gelt sechzig Pfening, ain hennen oder siben Pfening, vier Kreeß oder zwainzig Pfening, sechzig aye oder zwölff Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item Allerspurg deß Weinzierls guett gibt jährlichen an gelt, vierthalben Schilling Pfening, ain hennen oder achthalben Pfening, zween Kreeß oder zehn Pfening, sechzig aye oder zwölff

Pfenning, ain Semel oder fünfszehn Pfening, auch so gehört der Zehent aus dem Acker zu Malspach, den der Stor innhat und pauet allein zum Schloß Haimhoff, und der Pfarrer daselbst hat nichts darvon.

Item Gschwendt Pauer daselbst gibt jährlichen gater gült an gelt dreyzehnhalben Schilling Pfening; Item Büelnhouen des Georgen Mochleins guett gült jährlichen an getraidi vierundzwainzig Mezen Korn, zwölff Mezen Habern, ain Mezen Arbeit (Erbzen), ain henen oder achthalben Pfening, ain Semel oder fünfszehn Pfening.

Item das Schweingelt zu Plünhouen ist jährlich sechs Schilling und achthalben Pfening. Item Schmidthaimb deß Ruebnherrn Guett gibt jährlich an gelt zehn Schilling Pfening, ain henen oder achthalben Pfening, ain Semel oder fünfszehn Pfening.

Item Hermanstorff des Schuefters gueth daselbst gibt jährlich an getraidt fünff Mezen Waiz, zehn Mezen Rhorn, fünf Mezen Gersten, zehn Mezen Habern, ain Hennen oder achthalben Pfening, ain Semel oder drithalben und zwainzig Pfening. Item Kürchenern stellt der hoff daselbst zu St. Michaelis Tag gibt jährlich an getraidt drithalbs Schaff Rhorns, drithalb Schaff Habern, an gelt zwainzig Schilling Pfening, sechs Schilling aye oder sechs und dreißig Pfening, fünfszehn Kreeß oder fünfsundsiebenzig Pfening, acht herbsthünen oder vierzig Pfening, ain weijat oder dreißig Pfening, vier Gänns oder 56 Pfening, zwo fastnachtshennen oder fünfszehn Pfening.

Item der Ruebenherr daselbst gibt jährlichen an gelt fünff Schilling und fünfsundzwainzig Pfening, ain hennen oder achthalben Pfening, sechzig aye oder zwölff Pfening, vier Kreeß oder zwainzig Pfening, zwo herbsthünen oder zehn Pfening, ain Semel oder drithalb und zwainzig Pfening, an getraidt ain Schaff Rhorn u. ain Schaff Habern.

Item Reich Hanns Machl daselben gibt jährlich an gelt zehn Schilling Pfennig, an getraidt ein halbs Schaff Waiz, acht halbs und zwainzig vierthal Rhorn, ain halbs Schaff Gersten, achthalbs und zwainzig vierthal habern, mehr daselbst von ainem Lehen fünff und siebenzig Pfening Zinn, mehr daselb von dreyen Holzstetten fünff Schilling Pfennig.

Item Beretsee die widen daselbst gibt jährlich dreyzehn mezen Korn und zwölff mezen habern. Item Alberzhouen Hanns Widemann daselbst gibt jährlich Michaelis an gelt sechs Schilling und acht halben Pfening. Item Manspach Petter Praill daselbst gibt jährlich Michaelis dreißig Pfening, ain fastnachtshennen oder achthalben Pfening.

Item deß Hülladkers Güetl gibt Michaelis dreyzehnthalben Pfening und zu Sandi Walburgen tag auch souiel ain hennen

oder achthalben Pfening und von einer hofstatt, die Pratil darauf gebaut hat, gibt jährlich Michaelis dreißig Pfening, ain hennen oder achthalben Pfening.

Item die Schaurmühl daselb gibt jährlich an gelt fünf Schilling Pfening. Item Laber bey Wölflstein, der hoff daselbst gibt jährlich achtzehn mezen torn, achtzehn mezen Habern, beedes Neumarkter Maß, ain hennen oder siben Pfening, fünfszehn Rech oder fünfsundzibenzig Pfening, ain weiset oder dreißig Pfening, zwo Gennh oder acht und zwainzig Pfening. Item großer und kleiner zehent zu Laber, obgenannt Gült jährlichen an getraidi siben und zwanzig Meß Schorns, acht Meß Gersten, fünf und zwainzig Meß habern, alles Neuenmarkter Maß, für Rech, Lemmer, Wiggelt, Rueben, Kraut und für allen klainen Zehent, gibt man jährlich an gelt drey Pfundt Pfening.

Item des Wismaths zu Haimbhoff gehörende ist vierzehn tagwerch und das benant geschloß allein, als es mit Maur umfangen ist, Lehen vom Gottshaus zu Kastl, der Zehent zu Laber obgenannt ist Lehen von unserm Gnädigen Herrn Herzog Otten etc. und die zwaihail Zehnts zu Haimbhoff sind Lehen von unsern Gnädigen Herrn den Landgrafen zum Leutenberg etc.

Die bestimmten Lehen alle sollen und wollen wir in mit Lehenherrnhandt in Ihr Gewalt bringen, immazien wir die imgehabt haben, und die andern Stuckh Gült und Güetter alle rechts freyes ledigs aigen sind; alles und iedes mit grundt und Poden, ob der Erden und under der Erden, erpauen und unerpauen, besucht und unbesucht, mit all dem darzu und darein gehören, es sey in dem briess benennt oder nicht benennt, nichts noch theinerley aufzugenommen, noch hindan geschieden, in aller maß, form, Ehren, Gewohnheiten, Ruzungen und gerechtigkeiten, alles und wür das alles biszhero imgehabt, gesammt, genutzt, genossen, gebrauchet, und von unserm lieben Herrn und Vattern seligen ererbt haben, auch und wie daß alles von alter Herkommen ist, alles recht und redlichen auch gänzlichen und zedurchschlechtsverthauff und zu ewigen stetten Kauff zu kauassen geben haben, als ewigs Kauassrecht ist umb ein so gethane Summa Gels, die Sy uns bereith ohn abgang, auch ohn all unser Costung Mühe und Schaden, zu rechter Zeit und weil ausgericht bezahlet, und die wür mit ganzer Zale von Zne empfangen, daran wür dan zu ewigen Zeiten ein ganz völliges befiegen und wolgesaffen haben.

Und daraus so verzeichen (verzichten) wür uns für uns, all unser Erben, Freunde und Nachkommen, und für meniglich von unsert wegen des obgemelten Schloß Heimbhoff, aller herrlichkeit und obrigkeit, so wür daran gehabt haben, mithamt allen be-

stimunten Stuckhen, Gültien, Güettern, Zünjen, Räumenten Händen mit ihr yedes Ein- und Zuegehörung, Ruzungen und Gerechtigkeiten, nichts aufzugenomen gar und genzlichen zu ewiger Verzicht aus unser aller unserer Erben, Freunde und Nachkommen und meniglich, von unser wegen Nutz und Gewehr darein wür sie des alles also hiemit sezen, alsdann in und nach allen rechten Crafft und Macht hat und haben soll, wissentlichen und wolbedecklichen in Crafft des briess also ferne, daß wür all unser Erben, Freunde und Nachkommen, noch jemandt ander von unsern wegen fürtan ewiglich darauf darzue noch darnach weder umbs maist, noch umbs minst thein Ansprach, Gerechtigkeit noch Forderung nicht mehr haben, gewinnen sollen, wollen noch mögen, weder mit Recht, Geistlichen, weltlichen, noch ohn Recht in thein weiß.

Wür geloben und versprechen Zne auch mit unsrem waren trauen an Midstatt für uns, all unser Erben und Freunde, auch für all unser Nachkommen und allermeninglich von unsern wegen den benannten Kauff mit dem Rechten als recht ist ein yedes Stuck, es sey Lehen oder freys ledigs aigen, zu verstehen, zu vertreten und zu versprechen, an aller statt und vor allen Gerichten, wo wen, gen wem, und als offt Zne deß von unsern wegen noht beschicht und der also gar und ganz richtig machen, Nachdem und Zne der gar oder einsteils von unsern wegen zu Kriege oder Ansprach würde und wür deß von Zne ermahnt werden, ohn alles leniger verziechen, alsholang bis daß Sie geruelich nutz und gewehr durchziezen, alles als des Landts und Landgerichts, darinnen das benannt Schloß Haimbhoff, auch die Stuech und Güetter, die darin und darzue gehören, sambilichen und sonderlichen ligen, Recht ist ohn allen des benannten Georgen Ettingers aller seiner Erben, Freunde und Nachkommen, Costung Mühe und Schaden.

Und wür haben Zne auch darauf alle Briess, Register, Saalbücher und all andere unsre Gerechtigkeit, die wür über solches Schloß, Stuckh, Gült und Güetter gehabt, übergeben, und gefährlichen nichts verhalten, und ob aber Ichtwer anderer Briess und Urthundt vorhanden wären, und fürbracht würden, die über das Schloß Haimbhoff und seiner zuegehörungen sambilichen oder sonderlichen sagten, die Zne an Ihrem kauass Verhinderung bringen möchten, die sollen an aller statt und vor allen Gerichten ganz Crafftlos abtode und Zne an Ihrem bestimmten Kauff unschadhaft und ohne entgelt sein und umb das alles zu mehrer und bessern Sicherheit, haben wür Zne zusammt unsr unverschädenlichen zu rechten gewesen und selbischulden gesetzt, die edlen gestrengten und vosten Herrn Johannsen von Stauff Herrn zu Emselß, diezeit Bischumb in Niderbayern etc, Herrn Hainrichen Notthasft den Jüngern zu Bernbergk, Ritter,

Herrn Ludwig Paulstorffer zu der Schürn Ritter Peter Rainern zu Rain und Haymeran Notthafft zu Bernbergk, Sy und all Ihr Erben, jn den Beschädten, ob Sy an obgemelten Stuckhen, Gültin und Bünsen, innahen wie dann voran bestimbt ist, ainig Abgang hieren, oder daß ihne, das benannt Schloß auch der Stuck und Guetter ainig oder mehr von unsn wegen mit rechte ansprach würden, und Jne den benannten Kauf nicht verstanden fertigten, versprechen und vertreten, mit dem Rechten, als Recht ist, nicht ledig machten;

Was Sy dan desselben Abgangs und des bestimbten Kaufs schaden nehmen, der da redlicher Schaden were und hieß thinen Schaden aufgenommen, Ihren oder Ihres Scheinpoten schlechten worten ohn all Recht und Veredung darumb zu glauben des selben abganges und schaden alles missamt Ihrer billichen Verordnung sollen und mögen Sy habhaft sein und werden, von unsn obgemelten selb gelten, auch gewehren und selbschollen unverschaidenlichen, oder von unsr ainem in sonderheit von welchem Sy verlußt von unsr aller Erben und darzue unverschaidenlichen von aller unsrer hab, leuten, gültin und güttern, wo und an wem wür all die überall jndert haben oder gewinnen und lassen, die unsr ainem oder mehr zugehören und auch des alles vor meniglich davon bekommen mit dem Recht oder sonst wie Sy verlußt, sich soll noch mag auch unsr thainer mit seiner anzahl gelts von dem andern nicht schaiden, jndern Sy mögen ainem oder mehr unnder unsn und desselben Erben für abgang auch für schaden und für billich ihr verordnung fürnehmen wie sy verlußt unnd was ihne an unsr ainem abgehet, das soll Jne zu dem andern, zu seinen Erben und zu allen Ihrer Hab und Guet alzeit widerumb zugehen, also lang und vil, bis daß sy gar und ganz aller sachen bestimbit thaußs wegen benüegig gethan und unelaghafft gemacht werden.

Und wer auch den briess von Ihrentwegen und mit Ihrem guetten willn, gunst und wissen jnhat, der und dieselben sollen alle die Recht haben, als Sye selbs und wür Jne Selbgelter gewehren und selbst schollen alles des schuldig und gebunden sein genueg zue thuen, daß dieser briess gein unsn lauth und sagt, und ob auch der briess in ainigen, es wer an wortten schrifsten articuln oder an insigeln ainem oder mehr vermailigt oder schadhaft wurde, das soll in ganz und gar an thainer statt auch an theinem Gericht theinen schaden noch thranck nicht bringen in thein weiß alle geuerde, arglist und auszug gänzlich und gar alzeit hierinen ausgehaiden.

Und wür benant geweren unnd selbschollen bekennen solicher Gewerchast und selbstschollung mit guettem willen gethan haben

und geloben auch darauf bey unsrn guetten threuen an Midstatt wahr und stätt zu halten und zu vollführen Innhalt des briesss, und was aber wür oder jemandt anderer von unsrn wegen wider alle Innhalt des briess mit ihne kriegten, tägten oder rechten wolten, es were mit weltlichen oder geistlichen rechten oder ohne Recht, das belhennen unnd geben wür jne mit dem ersten rechten oder fürkommen ganz und an aller statt behabt gewonnen und recht und unss allzeit verlorn und unrecht ohn widerredete.

Desz alles zu wahrer Urkhundt geben wür obgemelt Selbgelter, geweren und selbschullen unverschaidenlich dem obgemelten Georgen Ellinger allen seinen Erben, freunden und Nachkommen den briess besigten mit unsr aller aigen anhangenden Insigl darunter ich mich obgemelte Regina Notthaffti mit sambt jnverpunden alle für unss all unsr Erben, Freundt und Nachkommen mit unsrn Treuen wahr und stätt zu halten alle Inhalt desz briesss, der geben ist an Montag nach Sonntag Quasimodo genili nach Christi unsers lieben herrn Geburthe Vierzehenhundert und in den Siben und Sibenzigsten Jahren.

Rüdenvermerk:

Schaußbrief über Haimbhoff Anno 1477.



Die Ettlinger



Die Ettlinger haben über hundert Jahre, von 1477 an, auf Heimhof gesessen. 1490 haben die „Ettlinger“ den Hammer zu Heimhof vererbt, „ohne einigen Consens des Abtes zu Castl“ (!) (Staatsarchiv Amberg, Landhassen 231 B). 1495 erlangt Georg Ettlinger ein rechtsgültiges Urteil wegen des Ankaufs eines Hofs zu Pilsach gegen die Söhne des Verkäufers, Christoff Wolffstainer (Verhandl. des Histor. Ber. f. d. Oberpfalz u. Regensburg Bd. 4, S. 87). Im Jahre 1523 bekennen Hans und Wolff, „die Ettlinger zum Heimhof“, daß ihnen der ehrenwürdige Herr Johannes, Abt zu Castl, zu rechten Lehen verliehen hat, „das Schloß zum Haimhoff und die Vogtei daselbst, auch etliche Nieder und zwei Lehen, auch ein Lehen zu Hauen und andre Lehen, so dazu gehören, so unser Vatter Jörg Ettlinger seliger von dem westen Jörgen Nothasst erkaufst“. (Lagerort der Vorlage Bayr. Staatsarchiv Amberg, Landhassen 231 B.) Nach derselben Quelle ist im Jahre 1524 „der halbe Haimhoff abermahl ohne Consens der Lehnherren versezt“ worden und 1566 ist ein „versigelt Saalbuech und Stiftregister Alles jährlichen Einommens des Schloß Haimhoff nebst einem ... Anschlag des selben so vermög eines Vertrags anno 1566 den 15. Juni zwischen den Edlen und Besten Georgen und Christoffen die Ettlinger gebrüder zum Haimhoff und ... (unleserlich, vielleicht der dritte Bruder Hans) gemacht und aufgericht worden“.

Erwähnenswert ist noch ein Ereignis, das in Bd. 38 der Verhandl. des Histor. Vereins f. d. Oberpfalz u. Regensburg mitgeteilt wird. Am 9. Februar 1579 erschien morgens 7 Uhr der Landrichter von Burglengenfeld mit 70 Hafenschützen, ebensoviel Reisigen zu Pferd, mit Fahnenträgern, Trommlern, Pfeifern und Zimmerleuten (!) in Heimhof. Christoph Ettlinger fand noch Gelegenheit, ins Holz zu flüchten. Der Landrichter eröffnet der Edelstan, er sei gekommen, den Besitzer zum Gehorsam gegen seinen Landessfürsten (von der Pfalz) zu bringen. Die Frau begütigt, setzt Wein vor ihm. Der Landrichter zieht sich dann ins Wirtshaus zurück und sperrt dort sämtliche Bauern ein, bis Ettlinger sich stellt. Alle müssen der Pfalz schwören, bis auf Ettlinger, der sich weigert.

Georg Ettlinger und sein Testament



in der letzten Ettlinger, Georg II., nutzte die Lage Heimhofs aus, um in den dauernden Grenzstreitigkeiten zwischen dem Hochstift Regensburg und Neupfalz für sich Vorteile zu erringen. Seine Neigung zum Lutherum sollte ihm bei den Herzögen von Bayern nützen, und er entzog die Heimhofer Filialkirche ihrem Zwecke, zerstörte Altäre, Tafeln und Altarsteine sowie die Glocke, ja brachte sogar sein Bier in der Kirche unter.

Andererseits versicherte er wieder dem Bischof von Regensburg, daß er ein aufrichtiger Katholik sei. In seinem Testamente (1571) ordnet er ausdrücklich seine Bestattung mit allen gebührenden Exequien nach christlich katholischer Ordnung an.

Georg setzt seine Ehefrau Sibilla als Haupterin ein, mit der Bestimmung, daß sie zu Saulburg, Haimhoff oder anderen seiner Gütern wohnen müsse.

Ihr soll sein Sohn Andreas Ettlinger folgen. Georg erwähnt ausdrücklich, daß er durch dies Testamente ein Fideikommiß errichten wolle. Das Testamente lautet wie folgt:

Lagerort der Vorlage: Bayr. Staatsarchiv Amberg
„Landhassen ad 231 A“.

Rückenvermerk: Abschrift

Weiland Georgen Ettlingers seiligen
hinderlassnen Testaments und letzten Willens.

In dem Namen Unserer Lieben Herrn und seilmachers Jesu
Christi Amen.

Ich Georg Ettlinger zum Haimhoff, Tegebau und
Saulburg, und mit ihm Ich Sibilla geborne von
Prächenendorff zum Sigensta in und Hachenperg,
seine eeliche Hansraw, behennen und thuen thundt gegen
meniglich und besunderbar unner yedlichs für sich selbst hiemit
und in Crafft diß schriftlichen begriffis:

Nachdem wir uns verschiner Jar nach des Allmechtigen Gottes gesetz und Ordnung, heiliger Christlicher Kirchen, mit Rath guethaissen wissen und willen unser beiderseits Herren Vattern nechst Befreundten und Erbettner Beyständer Gelich zusammen verpflicht und verheurat, auch wie es unser baider zugebrachter Heuratguetter, Morgengab und anderer ererbter und überthommer Haab halber, nach unsers yedlichs zeitlichen Absterben gehalten werden soll, ordentliche Heuratsbrief gemacht aufgericht und alsbaldt versertigt, darbey es ohne mittl, souver wir mit und bei ainander Geliche Kinder, Ains oder mehr nach dem willen Gottes Erwerben wurden, beleiben soll.

Nachdem uns aber der Allmechtig Gott bisz anhero noch mit hindern nit versehen, noch gehabt, und wir dem willen des Ewigen Gottes, und aller seiner Göttlichen Allmechtigen wuerkung alls seine geschöpf und Creaturen täglich Stündlich und Augenblicklich unnderworffen, also dass wir yhe nit wissen die Stundt und Zeit seiner Göttlichen Haimbsuchung, der wir uns dann gehorsamblich und willig unndergeben und bevelchen sollen und wollen, Demnach zu Pfianzung, frid Rhue und Aunigkeit, auch Abschneidung und fürkhommung Zank, Zwi- tracht und widerwillen, so unsrer von Gott verlichner zeitlicher guetter wegen zwischen unsrer beiderseits freundten entstehn möchte, haben wir uns fürgenommen Rättlich und wolbedächtlich Entschlossen, thaines vor dem Andern gefärth, überredt oder hindergangen, sonder frey willkürlich, Gott dem Allmechtigen zu Lob Ehr und Preiss unsrer Seelen Hayl, und wie gemelt zu erhaltung frid und Aunigkeit zwischen unsren Befreundten allerseits ain Richtigkeit zemachen, thuen das hiemit bester und bestendigster Form und weiss, wie solches vermög Geistlichen und weltlichen Rechten, auch dem löblichen gebrauch und Heerthommen In NidernBayern und sunsten aller und yeder Orten vor allen Gerichten und Obrighaiten am allerwuerklichsten bestendigsten und crefftigsten Immer beschehen soll, han und mag.

In Crassit dijs unsers schriftlichen leisten willens, Testament und Ordnung, oder wie dieselben sunst für meniglichs widerstreben genandt, und am Crefftigsten Bestandt und Wuerkung haben sollen, thündten und mugen fürnemmen, ordnen machen und wollen demnach wie Hernach volgt:

Ausenniglich und Erstlich, sezen und bevelchen wir unsrer Seelen in Schutz und Schirm Gott des Allmechtigen, diemettigist anruessend und bittend, dieselben nach dem löblichen Abschaiden

von dijer Welt zu ewiger Anschauung seiner Göttlichen Glory und Herrlichkeit genedig und Barmherziglich zubelitten und aufzunemmen, Alsdann unsere Todte Körper christlich und mitleidenlich zue der Erden, dawon wir ursprunglich heerthommen, zu bestatten, und den Armen durftigen, so gegenwärtig sein werden, zimlich Almuesen auszuthaillen, und sunderlich soll mein Ettlinger Todter Körper zu Pfaffenmünster in der Stiftskirchen dafelbs neben meiner vorigen Lieben Hausfrau Barbara Ettlingerin geborne Raigerin seiligen und meines freundlichen Lieben Brueders Christoff Ettlingers zum Haimbhöß seiligen mit allen geburenden Esequien meinem Standt gemäss nach Christlicher Catolischer Ordnung gelegt und begraben, auch mein eingezetzer Erb, einen Erlichen Grabstein und Epithaphium meinem Standt nach machen und zuerichten lassen.

Darzue soll mir und meiner freundlichen Lieben Hausfrau Barbara Ettlingerin geborne Raigerin, dann auch vorbenanntem meinem freundlichen Lieben Bruedern Christofßen Ettlinger zum Haimbhöß seiligen, ain Ewige jährliche gedchnus gehalten, und alle Jar auf den Tag meines Absterbens ain Jarlag, wie sichs nach christlichem Gebrauch gebürt, dafelbs zue Pfaffenmünster, darzue Ich von Ain Hundert gulden Haubtsumma, jährlich fünf gulden verschafft haben will, begangen, auch darbei alle Jar ain Schaf Korn zur Spendl abgepachten, und armen durftigen Leuthen treulich ausgetaillt werden, welches getraidt sambt den verschafften jährlichen fünf gulden zu Haltung des Jarlags, soll yedes Jars von dem Einthommen der Hofmark Saulburg genommen und durch derselben Innhaber treulich vertraicht werden.

Verner ist unsrer zeitlichen Guetter halb, damit uns Gott der Allmechtig die Zeit unseres Lebens begabt und hifüran noch unzweifelich genediglich versehen wirdt, unsrer geschäfft Letster will und Ordnung, wie untermischlich hernach steht.

Nämlich wann sichs nach dem Göttlichen und wolgeselligen willen begeben und zutragen wurde, das Ich Obbehennender Georg Ettlinger vor Ernannter meiner freundlichen lieben Hausfrauen Sibilla Ettlingerin ohne Geliche Kinder aus unsrer beider Leib erzeugt und geboren zeitlichs Todts abgehnu wurde, So ist mein Endtlicher Letster will und mainnung, das alle meine glaubiger jo Tre schulden glaubwürdig darthuen, von meinen hindterlassenen guettern, erbar entricht und bezalt werden sollen.

Dam und zum Andern legier und verschaff Ich meinen zwei Schwestern Anna und Benigna, oder auf deren Vorabsterben derselben gelassnen Kindern, der Anna weil sy drew

Khinder, zway hundert Gulden, der Benigna aber so ain Khindt
ain Hundert Gulden, meiner darbey freundlich zu gedenken,
doch dergestalt, daß an den hezt legiten dreyhundert gulden jähr-
lich ainhundert gulden und also in dreyen Jahren die dreyhundert
gulden durch meine instituierten Erben oder AßterErben erlegt
und richtig gemacht mögen werden, damit sy solches Legat außer-
machung ainicher schulden desto bess abrichten mögen und sich
in schulden einzulassen nit verursacht.

Zum Dritten legier und verschaff ich meiner Hausfrauen
Brüder, Georgen von Prächendorff zum Sigenstain, auch Irer
drey Schwestern namens **Eliabeth**, **Regina** und **Corona** Zwäh-
hundert Gulden zuegleich unnder sich zuethaillen, und meiner
freundlich darbey zuegedenniken.

Dann weitiers, Nachdem mein freundliche liebe Bass, auch
meiner lieben Hausfrauen Jungsten Schwester Junckraw Lucia,
mehrers als die andern Irer Schwestern, umb mich geweissen, Ich
diejelb von Khindthait erzogen, meiner gewari und pflegt, ver-
schaff und legier Ich, sovorn sy sich mit wissen und Rath Irer
Befreundten Erlich verheurat, oder Iren standt sonnst Erlich hin-
bringt Zwäh Hundert gulden.

Weitier verschaff Ich meinem Knaben Bernharden. So ich
von Jugend auf erzogen hab, dreissig gulden Reinish die Zme zum
besten angelegt werden sollen, bis er erwechst.

Dieweil Ich dann in auf- und absteigender Linie thainen Not-
Erben hab, und fürniemlich die Freundlichkeit und alle Geliche
Lieb und Treu, so mir mein freundliche Liebe Hansraw **Sibilla**
Ettlingerin die Zeit unserer Gelichen Beirohning, ungesparts
und threw willigs vleis erzaigt und bewissen hat, Hochbedacht
unad zue Herzen gesuert, so ernem Institutuer und jez ich hez-
gedacht mein freundliche liebe Hansraw, in allen meinen
Haab und guetter, ligendis und varendis, zwo mein rechten
wahren Erben ein, Ir Leibs Leben lang Also und dergestallt,
das sy als Ianig sy Iren Wittibstandt Erlich erhalten, und
dann die Zeit Ires Lebens, Obgehörte alle und hede meine
Haab und guetter, ligendis und varendis, bewegliche und
unbewegliche, begreiffliche und unbegreiffliche Stuekh, gütten,
Zimbs, Zämidt und Zämidt, Schlösser, Hofmarchen, Höf, Heuher,
Tasernen, Holzwachjen, Zehenden, Wissen und Acher, Wun und
Waidt (Doch in allweg was darunter Lehen, den Lehenherrn an
Iren Lehensgerechtigkeit unvergrissen).

Gleichfalls Hausrath, Silbergeschirr, Paarschaft, Traidt,
Wein, Angelegt Gelischulden, Pfandtschaften und anders wie
das alles genant und vermög allgemainer Geistlichen und welt-

lichen Rechten, in gamzer gemainer Erbschafft begriffen und ein-
geschlossen werden mag, so Ich auf mein Absterben hindert mein
Verlassen wirdt, bei Elain und groß, nichts davon ausgenommen,
noch abgesondert besitzen, innhaben, nutzen niessen und gebrauchen
soll, zu aller Irer gebürlichen Rotturst, sich auch derselben aller
und heder meiner Verlassenschaft in Grafft hezt eingesuerter
Erbsazung und dijs meines Testaments, auf mein Tödtlich Ab-
schaiden untersachen möge, ohne meniglich Eintreglichheit und
Verhinderung, heder soll sy alda zu Saulburg, Haimbhoff
oder andern meinen quettern haissen, sich aber anderer Orten
mit heftlichem Anwesen nindt anderstwo hinsezten.

Gleicherweis mag sy auch meine Elaider Ketten und Ring Ir
Lebenlang Inn behalten, aber meine Seitenwöhren, sambt dem
Wildtypet Zeug, und was zu den Thaidern gehörig ist, sollen
hederzeit bey dem Schloß Saulburg beleiben und gelassen
werden.

Und nachdem gleichwohl vermög der Kaiserlichen geschribenen
Rechten (wie ich von den Rechtsgeleerten bericht worden) ainem
heden nutziesser geburt und zuesteett Versicherung und Caution
zethuen, angeregte nutziesstliche quetter ohn alle gever, treulich
ungeschmelert, und wie sichs gebürt, Innzehaben und zeniesen,
damit dieselben alle und hede nach sein des Nutziesfers Absterben
auf die andern instituierten Erben fallen, und sy deren habhaft
werden mögen und das auch soliche Caution in Testamneten
füieglich nit wol nachgelassen werden mag, so ist doch hienit aus
sonndern Hochbeweglichen Ursachen und sonnderlich aus Hochem
Vertrauen so Ich zue offtgedachter meiner Lieben Hausfrauen
hab, mein sonnderer Will, Bevelch und mainung, wils auch
hienit dahin moderirt und gemäßigt haben, das sy mit thainer
andern Caution versicherung, noch ainicher Beschreibung oder
Inventur der quetter beschwert oder durch mein Institutierte
Erben aufbegert, Sonder Ir deßhalben durch dieselben auf Ir
mundlich Versprechen und Zugesagen, völliger glaub gegeben
werden soll, wie ich Ir dann soliches hienit ernstlich sich anderst
darmit nit zuverhalten, als mein Vertrauen zue Ir steth ein-
gebunden und auf Ir aigen gewissen geladen, und sonnst alle
andere Caution und Inventur gänzlich abgeschafft und ver-
botten haben will, allain soll sy schuldig sein meinen hierundten
(genaunten) AßterErben, damit sy der quetter gelegenheit
wissen haben mögen, ain glaubwürdige Abschrift der Saal- und
Stifts-Pücker über Saulburg die quetter bei Landsthue
gelegen, Haimbhoff und Tegernaw, zuezstellen und zu über-
antworten.

Im Jahr sich aber ehegedachte mein Liebe Hausfrau nach meinem zeitlichen Ableben zue weiterer und vernerer Ehe begeben wurde, soll sy durch hie undten Institutierte und eingesetzte meine Erben, laut des Zwischen unsrer ausgerichteten Heuratsbriess des Datum den sibenden Tag des Monnats Augusti des einundzehzigsten Jars der wenigern Jar und des Punctens ob Ich vor Jr Todis Abgierung, ohne Verlassung ainicher LeibsErben und sy sich widerverheuraten wurde x, welcher dann in diesem Jahr unaufgehebt und uncaßirt sein soll, von allen meinen Haab und guetter Entricht und abgesertigt werden, und dieselben alsbaldt auf vilernante mein hirundten Institutierte Erben thommen und erblich fallen.

Dann Nachdem an Im selbs recht und billich, das eines heidlichen geschlechts Namen und Stammen, Ehr, aufzunommen und bestendig wesen, vor allem anderu befürdert und erhalten werde, welches dann nit besser noch hieglicher beschehen kann, dann durch verlassung der zeitlichen guetter und vermugens, damit die Ehr und Wohlart desselben desto stattlicher und beharrlicher beleiben kann. Dieweill Ich dann dieser Zeit selbst thainen männlichen Gelichen Leibserben nit, noch auch zu verhoffen hab, so sez, Instituier und Meminier Ich nach obvermelter meiner freundlichen Lieben Hausfrauen Tödtlichen Ableben, meinem freundlichen Lieben Vettern **Andreen Ettlinger**, der Zeit des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Ferdinandis Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern und Niderbayern etc Hosdiemer, So sich mit meiner Lieben Hausfrauen Sibilla Ettlingerin Schwester **Corona** Gelichen versprochen in allen und yeder obgezezter meiner verlassen und Erbschaft zue meinem rechten wahren unzweiflichen Erben ein, als das er nach ermelter meiner freundlichen Lieben Hausfrauen Tödtlichen Abgang wie gehört, aller derjelben Haab, Stueck und guetter, ligendter und varendter beweglicher und unbeweglicher nichts ausgenommen ohne meniglichs verhindernus einredt oder Abtreiben mit aller Eigenthumblichen und niesslichen gerechtigkeit, völliglich umdersachen, dieselben gebrauchen nutzen und niesen soll, zu seinem gefallen, doch unverthuenlich solche nit verlaußt, noch verendere sonder nach seinem Abgang solches alles auf seine Söhne Ebnermassen und gestallt Transmitiere oder aber so er deren thainen verlassen würdt, auf des Eltesten sein nechstbefreundten des Namens und Stammens der Ettlinger fallen, und erben soll, dergestalt das obgedachte Ligende Stueck und guetter, als lang einer Mannlichs Namens und Stammens der Ettlinger in Leben durch thainen meinen

obernauitten Erben noch AßterErben, oder derjelben nachvolgenden Erben verlaußt, verlommert noch sonst alieniert sonder wesentlich und peulich unnderhalten werden, und von ainem auf den andern nechst Befreundten Manlichs Namens und Stammens der Ettlinger solang einer vorhanden, und in Leben sein würdt, Erben und fallen soll, desswegen auch alsbaldt nach meinem Absterben meine andere Vettern den Ettlinger zue Görz disz mein Testaments ain glaubwürdige Copie, samt allen Saalregistern Abschriften zuegeschicht werden soll.

Doch mit der Maß und gestallt, wovorn mein erst instituierter Erb, Andree von Ettling, mit Todt ohn manlichs LeibsErben abgeen, und aber Töchtern hindter Im verlassen wurde, das alsdann gleichwoll der nechste Im gebluet der erste Ettlinger in allen obgemelten ligenden guetter Succedieren und erben sollen, Innen aber meines Vettern und ErziInstituerten Erben Annadren von Ettling Töchtern, Es weren vill oder wenig ain Tauffent gulden herauszugeben schuldig seim, welche Tauffent gulden auch Erblich bey Innen den Töchtern beleiben sollen.

Es ist auch verner unsrer Will und Einidliche mainung, das unsrer hierin gesetzte Erben und Legatarien, dennen wir hierin Etwas gesetzt und verschafft haben, an dem so wir Ime oder Innen wie obleant legiert, verschafft und verordnet haben, danckbar und benüegig seyen, wider disen unsren Letsten willen nichts thuen oder schaffen, gethan werde. Wo aber jemandt wider disz unsrer Testament, und geschäfft handlen, seinen surgang zu jren, sich unterstehn wurde, der oder die sollen als undauandhar von unsrem verlassen guett verhaftet, und sovill Ime oder Innen diszes geschäfft sonst geben hetten, unwürdig und unsähig, und hiemit davon ausgeschlossen sein.

Dennach ist an den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgraven bei Rhein, Herzogen in Obern und Niderbayern etc unsern genedigen Herrn und Landtfürsten, auch Jr Fürstlich gnaden, Löbliche Regierung zue Straubing Herrn Bischöf und Räth daselbs, Dann auch den Hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Philippen Pfalzgraven bei Rhein Herzogen in Obern und Niderbayern Erwölten Bischöffen zue Regensburg unsern genedigen Fürsten und Herrn, und Jr Fürstlich gnaden Räth zu Regensburg, unsrer untertheng und diemuetlig aurueffen und bitten, das Jr Fürstlich gnaden, disen unsren Letsten willen und Testament genediglich schuzen und handhaben wollen, da auch solcher unsrer letster will, ainicher oder mer gebrechen Zierligkeit der rechten, oder anderer Ur-

sachen, als ain Solemne Testament, zu Latein Testamentum in scriptis genannt nit creßtig sein sollte, Ist unser will unnd mainung, das es doch wie ein Codicil **Fidei Commis**, oder ain letzter will, oder sonst ubergab, so aus freyen willen, aus ursachen des Todts beschicht unnd aufgericht werden mögen (deren Tittl shainer den andern irren oder hindtern soll.) Grafft macht unnd Bestandt haben, unnd von meniglichen unverbrüchlich gehalsten werden solle, unnd wollen also mit dißer gemainen Clauſulen alle mengel und gebrechen supplirt haben, als ob alles von puncten zu puncten mit lautern wortten vermeilt were.

Und damit unser Ordnung unnd Letzter will in allen Articuln und Puncten desto gewisser unnd entlicher volzogen, so haben wir Insonderheit zu unserm unnd dißes Testaments rechten Exequitorin unnd Testamentarien uns surgenommen, erhiest, gezezt, geordnet, unnd höchstes vleis erbeiten, den Wolgeborenen Herrn Herrn Christoffen Graven zu Schwarzenberg, Herrn zu Hohenlandspurg, Fürstlichen Bayrischen Rath unnd Bzdomb zu Straubing, dann den Edlen unnd Hochgelernten Herrn Wolfgang Lizen, beider Rechten Doctorn, auch fürstlichen Rath unnd Canzlern zu Straubing, unserer genedige unnd gennstige Herrn, das sy jament sonderlich mit vollmechtiger Macht unnd Gewalt nach unserm oder eines aus uns Tödtlichen Abgang förderlich, würdlich, unnd sovil sich yederzeit vermög unserer Ordnung unnd Disposition gebüren will, solchen unser Letzten willen unnd Testament exequirn volziehen unnd austrichten, auch alles das Handlen thuen unnd lassen, das zue solchen sachen dienstlich sey, unnd die nothurst erlaichen, auch sonst Einem Testamentari von Rechtswegen zuvolsfüren auferladen wurd, zu dem Treulichsten sollen und wollen.

Wie wir Innen dann solches herzlich verthrauen, unsere ungezweifelte Hoffnung in sy sezen, wir verhoffen auch hezt nocht ermelten unsern zwahan Herrn Testamentarien, unnd dißes unsers Letzten willens Exequitoribus aus soniderer amuetung, unnd für Ir muhe, So sy deshalb haben möchten, yede in Insonderheit Fünffzig gulden Reinisch In Münz, damit wellen wir Im Namen Gottes dißer unsern Letzten willen unnd Testament beschlossen, doch uns in allweg vorbehalten haben, denselben in Zeit unseres Lebens zu ändern zu mehren, oder gar abzuthuen, Sovorn aber dasselb nit geschicht, soll es gestrachhs bey dem Inhalt dißes Testaments bestehen unnd beleiben, deme in allen Puncten gelebet und nachgegangen werden.

Des alles zu wahren Urkundt haben wir beede Obbelhennende Ehelenth, disen unsern Letzten Willen unnd Vermächtnis (so

aus unserm gehaiß unnd angeben in dißen schriftlichen Vergriff geordnet, unnd auf unser hievor vleißigs überlesen, durch einen andern von Anfang bis zue Endt geschrieben und ingrossiert worden.) mit unsern aigen Hennden undterschrieben, unnd dann Im Jar, Tag, Stundt, Statt unnd Orth wie unnden angezaigt würdt, Ich Georg Ettlinger mein Altangeborun, und für mich Sibilla als mit Testiererin der Hernach benant expetner SigelHerr, sein aigen Insigl an diß unser in Scriptis oder Solemne Testamentum wissentlich unnd wollbedehtlich surgedruckt unnd angehangen, volgndt wir beed Testierende Ehelenth sambt unnd sonders die zue Ende gemelten Herrn unnd hierzue sonderlich berueßene gezeugen höchstes vleis erhuecht, Innißlich gebetten unnd erbetten, das sy all unnd yeder Insonderheit zu noch merer Becrestigung diß unsers Letzten willens neben Anhengung Irer angebornen aigen alten Insigln sich mit aigen Hennden undterschreiben unnd guettwillig bezeichnet haben.



Inventarium 1588

Trotz des ausführlichen Testamente, das Georg Ettlinger hinterlassen hatte, entstanden lange Erbstreitigkeiten um Heimhof, das einige Jahre unverliehen gewesen zu sein scheint. Um 1590 übt dort die niedere Gerichtsbarkeit der Richter von Castl als Vertreter des Lehnsherrn aus. Schließlich fiel der Besitz Heimhof dem Herzog Friedrich von Bayern als Lehnstück anheim. Wohl auf dessen Veranlassung wurde durch den Kaiserlichen Notar M. Paulus Hirnpein ein ausführliches Verzeichnis des lebenden und toten Inventars am 13. Juni 1588 aufgestellt, das außerordentlich reichhaltig ist, obwohl damals die Burg unbewohnt war und die Besitzer ihren Privatbesitz vielleicht schon zum Teil fortgebracht hatten. Wenigstens werden das im Testament ausdrücklich erwähnte Silbergeschirr, die Ketten und Ringe der Frau Sibilla und vergleichbare hier nicht ausgeführt. Das Verzeichnis hat folgenden Wortlaut:

Lagerort der Vorlage: Bayer. Staatsarchiv Amberg.
„Landsassen ad 231 A.“

Inventarium. (1588 Juni 13.)

Uff heut dato den 7. Aprilis funfzehnhundert 89sten Jars ist durch die hernach und zu Endt benante geschworne Meister und dijer Dinge verständige alle Fahrnius zum Heimbhoff so hievor derzeit ordentlich inventirt geschezt u. estimirt und durch mich M. Paulum Hirnpein Kaiserl. Notarium solche schezung aus bevelch des Churfürstl. Regiments von stuch zu stuch umzeichnet und beschrieben worden wie hernach volgt im beisein der hiezu verordneten Herrn Commissarien.

Inventarium.

Aller Fahrnuissen so weillandt der Edel und vest Georg Ottlinger seliger nach seinem Absterben zum Heimbhoff hinterlassen und alldo gefunden worden, Beschriben uss Donnerstag den 13. Monatstag Junij Anno 88 Zu beysein und gegenwart der Ehrwürdigen Ernvesten und hochachtbaren Herrn Caspar Civelstetters Verwalters zu Castel und Georgen Vollschlagers Richters dajelbsten, dann Valentini Winshheim Pslegers zu Türszenreuth und Steffan Poeders

Hofffastners, als von churfürstl. Pfalz wegen abgeordneten Commissarien durch mich Magister Paulum Hirnpein Notarium publicum Amtshab hierzu in sonderheit requirirt und erfördert und erbetten.

An Fahrnius und Haushofh Zunge mein.

Zu der Obern gewöhnlichen Stueben:

- 1 Dîch mit einem grünen Teppich und einem verschlossenen Schubladen, so verpetshyr worden.
- 1 Eingemauerter Behälter, darin, wie die verwaltterin anzeigt, brisliche Urtuhenden, ist gleichfalls verpetshirt.
- 1 Schenckdîch mit einem behälter, darinnen Nichts.
- 1 Altier Dîch mit einer Schubladen
- 1 Gießbehälter sambt einem zinen gießfaß
- 1 Hangerter Leuchter mit einem Hirschgehörn
- 1 Gesirnest Spanbettlein mit Einem weißen Fürlhang, darinnen findet
- 2 Underpott 2 Kissen 2 Betttücher
Mehr
- 1 Altier Sessel
- 4 Hirschgewey
- 1 Krennich auf den Dîch gehörig

Zu der Stueben Cammern:

- 5 Truhen, so ungeöffnet verpetshiret worden
- 1 Großer zweisacher Behälter auch verpetshiert
- 4 Alte Wehren (Waffen)
- 3 Gefaste Hirschköpfe
- 1 Gemach- oder Leybstul
- 1 Gesirnest Schön himel Bett, darinnen Nichts dan ein Strohsack
- 2 Fußschemel darzugehörig.

Zu Einer Andern Stueben am Fleß (Vorplatz):

- 1 Dîch
- 1 Altier Behälter

Zu der Cammern an dieser Stueben:

- 2 Bett mit ganzen Himeln
- 1 Spanbett mit einem halben Himel
- 1 klein Reyßpottlein darinnen liegen
- 3 gute Lig- oder Underpott
- 2 Pölster

Abermals in bemalter Cammeru

- 2 Truhen
So verpetshiert
1 Fueßtruhen
Item:
2 Zimmerne Schenschandel (Schenffannen)
1 Meßige Kandell
1 Altz Zerprochenes Instrument

In Hausdennen, bey der Obernstueben:

- 9 Lidere Wasser Eimer (lederne Feuerreimer)
6 Doppelhadtchen (Pulverbüchsen)
9 Remispieß
1 Schlag Uhrn.

In der Mittlern Cammern:

- 3 Alte Spanbett

In einer andern Cammer am Dennen:

Darinnen ist nichts gesunden worden dann Essende Speiß. Auch Etliches altes Eyen
Item ein Wagner Zeug.

In der Gesindstueben:

- 1 Alter Steiner Disch

Gesindt Cammern:

- 2 Spanbett ohn Himmel

- 2 Federheit

- 2 Deckheit

- 2 Pöllter

- 1 Lehrer großer Behälter

- 1 Pachtkrog

- 1 Sigeltruhen

An Zingeschirr:

- 1 dreymeßige Kandell
4 Maßkandell
3 Seidelskandell
8 Ziner schüssel, groß und klein
6 Kleine schüsseln
1 Gross Zin Plat
1 Zinern Salzfass.

An Messinggeschirr:

- 2 Meßige Glut Pfendl

- 1 Meßiger Leuchter

Ander Messinggeschirr mehr, ist alles in einen Costen zusammengethan, verwahret und verpetshiert worden.

- 1 Eiserner Geigen

- 2 Eiserner Ketten So bey dem Amtknecht

An Küchen- und hülzern Geschirr:

- 15 Groß und klein Eiserner Pfannen,
1 Kupferne pfannen
15 Hölzerne Schüssel
1 Bratpfannen
1 Rost.

An Leinbathgewanth, so die verwaltterin heraus zur haushaltung:

- 7 Paar Leilach, gut und böß
6 Dichttücher 1 rupfen
6 Handtücher

An Viech im Schloß:

- 3 Melchthüe,
4 junge Kälber
3 Schweyn

Pferdt:

- 3 Zieg-Pferdt

An Getraidi:

zeigt die verwaltterin an, das waiz, lorn, gersten und Habern ein zimblicher vorrath vorhanden, könne aber eigentlich mit wissen und bericht geben, wieviel dessen sey. Wer Ir vor der Zeit durch den Ottlingerischen Psleger, gegenschreiber zu Enzdorff und die Portner zu Leidersdorff eingethan und übergeben, Darumben sie gebürliche Rechnung thun sollte, was sie davon gebraucht und vor Zeit in das Haus hollte etc. Ist Ir derwegen solch getreidt zu notwendigen underhalt unverstopft unter Camiden gelassen worden und nachdem sie auch hierbei vermeldt, wie Ir die Frau Ottlingerin etlich Getreidi neulicher zeit von Ir abgesordert und aus dem Schlosse hinwechshüren lassen wollen, Ist Ir hiemit eingebunden und bevolchen worden, ohne vorwissen der Herrschafft zu Castl Nichts hinauszugeben und verfolgen zu lassen, und da die Frau getreidts bedurstig, daß Sie bey dem Churfürstl. Regimennit zu Amberg gebürlichen anlangen solle. —

Von Wägen und andern Paugegeschirr.

- 1 Dungwagen sambt Heuleuttern, Dung- und Holzleuttern
1 Pslug mit seiner Zugehör
Geschirr zu den Thurpferden gehörig und etliche Strich.
2 Sperrketten
1 Raittelfetten
4 Paletten

Im Stall (.reverenter.)

Ein gemein schlecht knechis Pett.

Am Heu und Streu zeigt der Paufnecht an, Sey die Rotturfft
biß zum Neuen vorhanden.

Collationata copia concordat cum vero originali,
testor hac manus meae subscriptione

M. Paulus Hirnpein

Notarius publ.

manu propria.

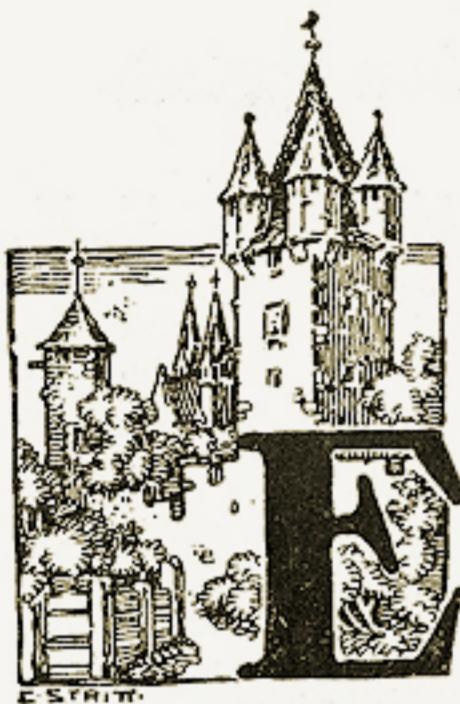


Michael von Lösen



er Herzog Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern gab Heimhof an seinen besonderen Günstling, den kurfürstlichen Geheimrat Doktor beider Rechte Michael von Lösen (gest. 1620), zu Lehen, aber erst im Jahre 1599 ist dem Dr. Lösen vom Kurfürsten Friedrich durch Besitzungsbrief vom 13. April die Landsassenfreiheit erteilt. Unter Michael wurde der Bau des „neuen Schlosses“, der 1588 begonnen worden war, 1617, also erst nach 29 Jahren, beendet. Der Lehnbrief datiert vom 3. Dezember 1604; verliehen werden dem v. Lösen: Das Schloß mit Hofmark sammt der Vogtey, auch eßliche Aecker und 2 Lehen (?), ferner ein Lehen zu Hauzen. Eine Churfürstliche Resolution vom 24. August 1604 legt dem Michael Lösen auf, 4560 Gulden dem Rentmeister des Herzogs zu Amberg zu zahlen, worauf Michael in einem Schreiben vom 3. Dezember 1604 die Annahme besonders bestätigt. Michael musste außerdem zwei gerüstete Pferdt zu Diensten des Herzogs bereit halten. Die Lösen führen als Wappen in Silber einen mit drei silbernen Weden belegten blauen Balken. Auf dem blau-silber bewulsteten Helme mit blau-silberner Decke einen wie der Schild gezeichneten Flügel.

Michael Lösen war ein eifriger Calvinist und als solcher auch mit der Verwaltung des damals aufgelösten Klosterstiftes in Kastl betraut. Als Protestant war Lösen natürlich ein Gegner der Regensburger Bischöfe, und es gab nun mancherlei Schwierigkeiten, so 1614 bei einer Hohenburgischen Prozession, der Lösen den Zutritt zu Heimhof versperrte, oder wenn er 1589 mit 70 Mann in die Pfarrkirche zu Allersburg eindrang und den Dechanten Hecht vom Altar weg auf ein Pferd setzt und nach Amberg führt.



Die Hofmark Haimhof im 17. Jahrhundert

ine „Designation“ der Lehen und eigentümlichen Stücke bei der Hofmark Haimhof (wohl nach dem 30 jährigen Kriege als Streitschrift gegen die Ansprüche des Stiftes Kastl verfaßt) zählt als zum Besitz gehörig auf: 1. Das alte Schloß im Lehen vom Stift Kastl, etliche Alder zu Kastl item ein Lehen zu Haufen. 2. Das Neue Schloß vom Ettlinger und vom ersten Lösen erbaut, 1588 angefangen und 1617 fertig gebaut, ist herzogliches, kein geistliches Lehen. 3. Die „Schneemühl“ zu Heimhof churfälzisches Lehen. 4. Das Bräuhaus nicht „mit der Schloßmauer umjangen sondern etlich Schritt hinauswärts gegen den Berg gelegen“. (Außerdem hat Lösen ein Bräuhaus im Dorf erbaut.) 5. Der große neue Stadel (ist 1617 fertig geworden). 6. Die Weiher (hat alle der erste Lösen machen lassen). 7. Das untere Weiherlein und ein Stück Wiesen beim Wirtshaus. 8. Der halbe Dorfgarten (?). 9. Die Weiherwiese. 10. $\frac{2}{3}$ der Zehent zu Heimhof und der ganze Zehent vom großen Alter unter dem Hammer. 11. Alle Güter, Gültten und Zehent in den Pfalz-Neuburgischen Landen. 12. Das Fischwasser in der Lauter. 13. Das Wirts- und Bäckerhaus. 14. Den Hammer zu Heimhof. 15. Die Langewiese. 16. Der Zehenthof zu Laaber, der ehemals zur Schweppermannsburg, „davon die vestigia noch stehen“, gehörte, ferner viele Gültten des Geschwendtbauern zu Villenhofen, Hermannsdorf, des Rubenherr, zu Neisch, Gerotsee und von der Schauermühl.

Es war also mit der Burg Heimhof ein stattlicher Besitz verbunden, von dem nur ein kleiner Teil dem ursprünglichen Kastler Lehen zugehörte. Schon die Nothafft haben „eigene“ Gültten erworben, ebenso die Ettlinger und endlich Michael von Lösen.

Michael von Loefens Erben

Nach Michaels Tode 1620 kam zwischen den Brüdern Hans Michael, Friedrich, Otto und Ludwig Lösen von Heimhof im Jahre 1621 ein Vergleich zustande. Heimhof, samt desselben ein- und Zubehörung wird auf 12 000 Gulden geschätzt, Ebermannsdorff auf 6000 Gulden, Haus Gnadenberg samt Dörflein Eschershofen auf 5000 fl, zusammen auf 23 000 fl. Friedrich und Ludwig erhalten Heimhof, Hans Michael Ebermannsdorff und Otto Gnadenberg, Eschershofen und den Zehnten zu Laaber. Ludwig stirbt bereits 1627. Im Erbvergleich zwischen Hans Michael, Friedrich und Otto vom 4. März 1628 wird u. a. bestimmt:

Friedrich (der im November gleichen Jahres bereits starb) soll geben an:

1. Hans Michael 1 Pocal von ungefähr 35 fl und 20 Vittl Korn 20 V. Habern jährlich.
2. Otto seines Bruder seel. Ludwig Kleider und zu Laaber (?) 9 Viertel Korn und 9 V. Habern, weitere 22 V. vom Heimhoffischen „Kasten“ usw.

Alle Brüder sollen gemeinsam belehnt bleiben.

Nach der Schlacht am Weißen Berge mußten die Lösen Heimhof verlassen, das sie erst nach dem Westfälischen Friedenschluß wieder erhielten. Auch als die Lösen sich später zum Katholizismus bekannten, dauerten die Grenzstreitigkeiten mit Regensburg an. Ramentlich bei Kirchweihfesten u. dgl. kam es dauernd zu Streitigkeiten. So 1652, wo ein Lösen den Hohenburgischen Kastner, der in Haufen erschien war, im Pfarrhof einsperre, auch verschiedene Bürger von Hohenburg gesangen nach Schloß Zandt führte.

*

Der Bierkrieg

Eine große Rolle spielte bei diesen Streitigkeiten der Verschleiß des Hohenburgischen Bieres. Die Lösen wollten nur Heimhofer Bier ausschenken lassen und hefteten an die Erbtavernen eine von ihnen unterschriebene Proklamation an, „daß keiner sich gelüsten lasse, einige Maß Bier bei diesem neuangehenden Wirt zu Tonhausen abzuholen, denn in widrigem Fall soll demselben das Bier nicht

allein abgenommen, die Geschirre zerschlagen und dazu noch zu gebührender unnachlässiger Strafe gezogen werden, sondern wir wollen uns auch all unser Recht vorbehalten haben, sowohl wider den Pflegesverweiser zu Hohenburg, als auch den vermeinten Wirth selbst, wie wir denn solches alles hie mit Männiglich zur Warnung öffentlich anschlagen haben lassen wollen, damit sich männiglich vor Nachteil und Schaden hüten wisse".

Erb berichtet weiter:

"Als von diesem Placat das Pflegeamt zu Hohenburg Kunde erhielt, säumte dasselbe nicht, eine Gegenproklamation in Donhausen anzuschlagen. In derselben wird die Lösen'sche und Ruml'sche für null und nichtig erklärt, der Behauptung, als seyen die vorigen Wirthshäuser Chetajernen, widersprochen, und denselben nur soviel Recht zum Bierausschenken zugestanden, als ein jeder Unterthan in Donhausen beanspruchen könne, der den üblichen Zapfenzins zum Pflegamt Hohenburg entrichte. Zugleich wurde bekannt gemacht, daß, soferne die beiden vorigen Wirths ihren Zapfenzins nicht mehr bezahlen, sie des Bierschenkerechts verlustig seyn sollten, entgegen aber jeder jesshaften Bewohner, welcher genannten Zins zahle, das Recht habe, Bier zu schenken, möge er solches von Hohenburg oder anderswoher beziehen.

Otto von Lösen und Joh. Joachim von Ruml ließen nicht lange auf eine Antwort warten; sie bestand in einer brutalen Handlung, in welcher sie von Ambergischen Regierungsbeamten unterstützt wurden. Die Hohenburgische Proklamation wurde herabgerissen, und am 16. Dezember 1652 drangen Lösen und Ruml mit dem kurpfälzischen Hofstaller, Unterrichter und Kastengegenschreiber, so sämmtlich von der Jagd hierher kamen, in den Keller des hochstiftlichen Wirthes zu Donhausen, zertrümmerten den Boden des Bierfasses, und ließen das von Hohenburg eingelegte Bier von den Leuten, die sie zur Hosenjagd gebrauchten, ausdrinken. Man sieht, welche Rolle schon damals das Bier in der bayerischen Landesgeschichte spielte.

Jahrelang zogen sich diese Streitigkeiten hin, die in der Lage von Heinhof auf der Grenze zwischen Regensburger und bayerischem Gebiet ihren Ursprung hatten. Mit Wassergewalt und durch Prozesse wurde im 16. und 17. Jahrhundert der Streit weitergeführt, ohne daß es zu einer klaren Entscheidung gekommen wäre.

Erbstreitigkeiten



us der Zeit der Lösen sind eine Reihe wertvoller Nachrichten erhalten. Zu fachhistorischer Hinsicht am interessantesten sind zwei Urkunden über die Besitzstreitigkeiten zwischen Maria Salome, Witwe Friedrichs von Lösen, einerseits, und Hans Michael und Otto von Lösen andererseits.

1628 war Friedrich gestorben und hatte seiner Frau, Maria Salome Holdin geb. von Herzheim, und seiner Tochter alles Leben und Eigen, und mehr als er hatte, vermach. Dagegen erhoben die Mannslehrerben Hans Michael und Otto Einpruch. Es kommt ein Vergleich zustande, wonach die Witwe 3000 fl., die Tochter 1500 fl. neben der im Inventar verzeichneten „Fahnenuß“ bei 5 % Zinsen erhält. Das „pergamentene“ Saalbuch gibt aber die Holdin nicht heraus. Als Otto von Lösen das Saalbuch endlich erhält, stellt sich heraus, daß verschiedenes Inventar, das die Holdin als persönliches Eigentum des Verstorbenen bezeichnet hat, in Wirklichkeit Lehngut, also Erbeigentum des Otto und Hans Michael war. Trotzdem hatte sich die Holdin Geld und Zehnten, die Ottos Gattin als „Widerlag“ ihres Heiratsgutes versichert waren, abtreten lassen. In der Beantwortung der Klageschrift der Witwe Maria Salome Lösen berichten die Brüder Hans, Michael und Otto von Lösen, daß ihre Alten des durchmarschierenden Volkes und der einquartierten „Krabaten“ halber nach Regensburg „transfriert“ seien. Ludwig sei 1627 gestorben, sein halber Teil des Mannlehens sei an die drei Überlebenden gefallen. In dem Klagesatz der beiden Brüder vom 10. Juli 1631 (ins Neuhochdeutsche übertragen) heißt es dann:

„Inzwischen hatte sie (die Holdin) sich mit weiland dem unschuldigen Kronacher verlobt und durch denselben und andere gute Freunde, wie Otto Lösen, angehen lassen, ich möchte ihr mit etwas Geld beispringen, wogegen sie erbötzig sei, den einmal angenommenen Rezeß beständig zu befolgen.“

„Ich, Otto Lösen, der nichts mehr gewünscht und gewollt hat, als daß . . . den Abmachungen beständig gefolgt werde, habe mich ohne besondere Umstände kurz dahin erklärt, daß ich auf Mittel und Wege bedacht sein würde, die damalige Witwe zufrieden zu stellen, wosfern diese sich verpflichten würde, den oben erwähnten Rezeß getreulich und beständig zu halten.“

Nachdem sie sich dazu durch ihren Bräutigam, „den bethauerlichen Kronacher“, bereit erklärt hat, habe ich ihr, damit sie mit ihrer Hochzeit fortfahren könnte, den Zehnten zu Raber für das vergangene Jahr eingeräumt, neben verschiedenen besonderen Einnahmen zu Effertshofen“ (die früher der Frau Ottos zukamen). Dagegen solle die Holdin, „damahlen die Kronacherin“, das obangeregte pergamentine gesiegelte Saalbuch, nicht weniger die noch meinem Bruder Ludwig sen. restirenden und mir noch ausstendigen Mobilien aushändigen.“

Die Holdin, jähige Kronacherin, hat sich aber nicht an die Abmachungen gehalten. Möbel hat sie garnicht, das Saalbuch erst sehr spät herausgegeben, Silber, Reiten und Kleinodien hat sie angeblich verstezt. Zur Hochzeit hat sie dem „unschuldigen Kronacher“ ein grün, sich ein schwarz Atlassen mit Gold voll und uns überflüssig verportiertes Kleid machen lassen (aber nicht bezahlt obgleich sie 1000 und 102 Gulden von Otto erhielt). So schreiben die Brüder weiter:

„Wie denn, gnädige und gebietende Herren, dies nicht allein eine enormis, ja enormissima laesio, solch vorräzliche und arge Hinterlist ist, welche durch Vorenthaltung dieses Saalbuches (so etwas von Weiberlist ist ja kaum gehört worden!) gezeigt worden ist, so sind nicht nur wir beiden Brüder, sondern auch meine, des Otto, Hausfrau, ganz ohne Schuld um das Ihrige gebracht. Wir zweifeln deshalb nicht, es werden aus oben angedeuteten Motiven der erwähnte Nezeß für nichlig und ungültig erkannt, sowie auch wir von allen Forderungen der Holdin freigesprochen.“

Darauf bittet in einer Eingabe von 1631 die Maria Salome Holdin „demütig, die beiden Brüder Lösen gnädigst dahin anzuhalten, alle Bekleidungen aus ihrer Klageschrift zu entfernen und diese dann erneut einzureichen“. Der Scheithaß lautet in neuhochdeutscher Übertragung:

„Wohlgeborene, wohlledle, und gestreuge, auch edelhochgelehrte und unseres, der Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern und unseres Churfürstl. Landesfürsten und Herren wohlsverordnete Vizedom- amtsverwalter, Kanzler und Räte der hochlöbligen Churfürstl. Regierung zu Amberg gnädige und gebietende Herren usw.!“

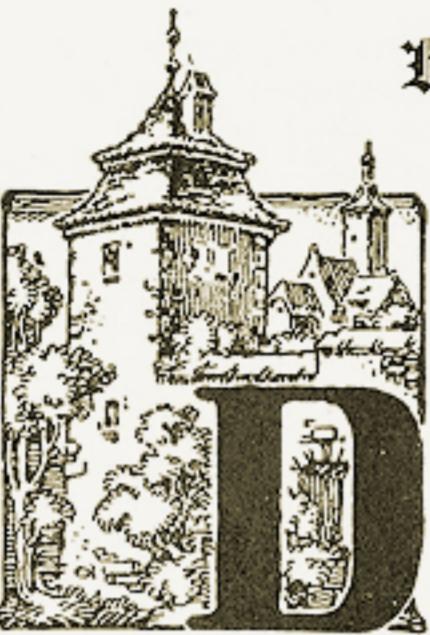
Wie aus den Alten ersichtlich, haben die beiden Brüder Hans Michael und Otto Lösen Euch, gnädige und gebietende Herren, vor kurzer Zeit eine gegen mich gerichtete Klageschrift übergeben, die, wie ich aus der mir hiervon gnädigst mitgeteilten Abschrift mit Bewunderung und sonderbarem Besremden vernommen habe, einer kräftigen Schmähchrift viel ähnlicher ist, als einer rechtmäßigen Klageschrift. Darum haben sie mitsamt ihrem Sach-

walter mich nicht allein in meiner Adels-Ehre gekränkt und mir dazu längst verjährte Sachen ganz entgegen den Abmachungen vorgeworfen, auch haben sie meinen Anwalt ohne irgendeinen Grund in seiner (ohne Vermessenes zu sagen) unantastbaren Ehre in stärkstem Maße und so sehr gekränkt — gebärdet sich doch ihr Sachwalter, als ob er der gelehrteste Doktor der Welt wäre und, mit Verlaub zu sagen, die Kunst allein gesessen hätte — sodaß die drei nun mit ihren gespreizten Bekleidungen fast alle Blätter ihrer Schrift angefüllt haben...“

Deshalb bitte ich Euch, gnädige und gebietende Herren, ... obenerwähnte Schmähchrift aus den Alten zu entfernen und den beiden Lösen zurückzugeben und dieselben dabei allen Ernstes aufzufordern, daß sie die Bekleidungen (mit denen sie mich ohnehin nicht bezahlen können) daraus entfernen und, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, in einer besonderen Schrift einbringen, weil sie ganz und gar nicht zur Haupthache gehören; danach sollen sie ihre Klageschrift wieder einreichen ... Ich werde dann mit meiner Antwort ohne allen Verzug und mit aller Bescheidenheit einkommen und ihnen dermaßen begegnen, daß sie ihre Bekleidungen und hinterlistigen Schmähungen vergessen sollen.“

Das Ergebnis dieser Streitigkeiten war anscheinend ein neuer Vergleich (Akte des Regensburger Stadtarchivs).





Heimhofs Schicksale bis 1928

Die Nachrichten über die Burg und ihre Besitzer fließen vom 17. Jahrhundert an nur spärlich. 1649 wird berichtet, daß Otto v. Lösen aus der Verbannung zurückgekehrt sei und der Kirche von Allersburg oder dem Bischof von Regensburg den Zehnten des Wiedengutes und eine Holzmarkung und Wiese streitig mache. Nach Mitteilung Erbs ist Otto „wahrscheinlich“ 1666 gestorben.

Ein Sohn dieses Otto, Hamm Martin, erscheint 1670 im alleinigen Besitz von Heimhof.

1698 kommt ein Joh. Justin von Lösen in Heimhof vor. Dieser Johann Justin und Johann Karl sind am 25. Januar 1707 als Herren von Heimhof auf dem Landtage in Amberg. Der erstere ist 1738 mit Maria Helena von Herdegen auf Kulm verheiratet; der Ehe entstammen 14 Kinder. Joh. Justin starb, 71 Jahre alt, am 21. Juni 1738 und wird in der Pfarrkirche in Allersburg begraben. Seine Ehefrau stirbt am 17. Mai 1746 und wird an der Seite ihres Gemahls begraben.

Das Jahr 1750 sieht Joh. Karl v. Lösen, den Besitzer des Hammergutes zu Heimhof, als Administrator auf dem „Schloß“. Joh. Karl war dreimal verheiratet. Der Name der ersten Frau ist unbekannt. Die Kinder der ersten Ehe sind:

1. Maria Angela Josephina, geb. 1707 wird noch 1771 erwähnt.
2. Wolfgang Wilhelm Joseph geb. 1707. Er wohnt 1729 neben seinem Vater auf Heimhof. Als seine Frau ward Anna Kunigunde Haller von Hallerstein genannt, die Hohenfennat begründete und 1778 starb.

Johann Karls zweite Frau war Maria Anna von Mändl auf Steinjels und Gmund und die dritte Maria Anna Eleonore von Grafenreuth, mit der er 8 Kinder zeugte.

1792 besitzt bzw. kaufst Johann Nepomuk von Lösen auf Heimhof ein Haus in Amberg von den Landsassen von Moos. Verkäuferin ist Anna von Cellshoven-Wildthurn (s. „Die Oberpfalz“ 1926, Heft 7). Joh. Nepomuk Jakob von Lösen auf Heimhof und Eschertshofen, geb. 9. August 1737, stirbt am 17. April 1801, auch er liegt in der Kirche zu Allersburg begraben.

Seine Grabschrift lautet:

Hier ruht ein Edelmann der mit Geburt und Stand
Was mehr als diese gilt ein edles Herz verband,
Durch Tugend macht er sich auch jenes Adels werth
Den jene Welt enthielt, und der unsterblich ehrt.

Der Hochwohlgeborene Herr Johann Nepomuk Jakob von Lösen
auf Haimhof und Eschertshofen
geboren den 9. August 1737,
gestorben den 17. April 1801
R. J. P.

Zum folgt ein reformierter Zweig der Familie. (Siehe auch das Geschlechtsregister von 1817, Seite 55.)

Bis 1807 war mit dem Edelsitz Heimhof die Landsassenfreiheit und damit die Gerichtsbarkeit verbunden. Die letzte Bewohnerin der Burg war nach mündlichen Überlieferungen eine Witwe v. Lösen, die ihren Gemahl lange überlebte. Der Anteil an dem Besitz schwand. Die Söhne derer v. Lösen gingen in auswärtigen Heeresdienst. Am 7. Juli 1855 wurden endlich Gebäude, Gärten, Acker, Wiesen, Waldungen von 169 Tagwerk, Ödungen und Weiden von 116 Tagwerk, im ganzen 394 Tagwerk und 40 dez. samt Gemeinde und Fischrecht zum Kauf ausgeschrieben. Es wird bemerkt, daß die Gebäude aus einer uralten Ritterburg, den Ökonomiegebäuden, dem Felsenkeller und der Brauanstätte bestehen und daß Ödungen sich vorzüglich zur Aussaat mit Buchen und Birken eignen.

Eine Reihe von Bauern aus der Gemeinde Heimhof erwarb 1855 den Besitz und teilte ihn unter 17 Mitglieder auf. Die Burg ist im Gemeinbesitz, wie das immer der Fall zu sein pflegt, schlecht verwaltet worden. Mehr und mehr wurde sie verwahrlöst. Der große, auf der Zeichnung von 1826 noch sichtbare Stadel wurde eingerissen und die Steine in den Halsgraben gestürzt, soweit dieser nicht durch einen neuen Bierkeller ausgefüllt wurde. Mauern wurden teils abgebrochen. Die Kunstdenkmäler Bayerns (Bd. XVII, Bezirksamt Neumarkt) berichten von dem Einschurz des Einfahrtsbaues zwischen Hauptbau und neuen Schloß, wahrscheinlich im Jahre 1890. Reiche Stuckarbeiten, die noch 1913 zum Teil erhalten waren, wurden seitdem vollständig zerstört und waren nach dem Kriege bis auf kleinste Reste vollständig verschwunden. Die äußerem Zwingermauern wurden erst in den letzten Jahrzehnten abgebrochen, um zu einem Keller verwendet zu werden.

Auf Anregung der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen hatte kurz vor dem Weltkriege ein Mitglied der Familie von Lösen

den alten Stammsitz zurückworben, um ihn besser zu erhalten. Nachdem der Käufer im Anfang des Krieges 1914 gefallen war, hörte jede Sorge um den alten Bau auf. Derselbe wurde nun völlig ausgeplündert und namentlich der neue Bau der Fenster und Türen, ja der Fußböden und Dachstuhlbalken beraubt, so daß der Einsturz der Gewölbe teilweise erfolgte und eine völlige Vernichtung der Burg drohte.

Auf Veranlassung der zuständigen Behörden übernahm damals, 1922, der Verfasser dieser Zeilen den Versuch einer Rettung der Burg Heimhof, die unter größten Mühen und Sorgen gestützt, neu bedacht und im Innern gesichert wurde. Der Burgbering wurde wieder in eine Hand gebracht, die Grenzen wurden geordnet, Gärten angelegt und Bäume wurden gepflanzt, so daß für die nächste Zeit die Sorge um den Bestand dieses ehrwürdigen Baudenkmales behoben sein dürfte.

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Burg Heimhof begannen am sogenannten neuen Schloß, da dieser 1588—1617 zuletzt umgebauter Ostflügel der Burg am läglichen zerstört war.

Die Gewölbe über dem Erdgeschoß am Südende waren eingestürzt, die mittleren Gewölbeteile drohten unmittelbar zu folgen. Die alte gewölbte Burgküche am Westende des Flügels war durch niedrige Zwischendecken verbaut. Nur unter Lebensgefahr konnte man den ehemals so glänzenden ersten Stock betreten. Es gehörte schon ein fester Entschluß dazu, um diesem trostlosen Zustand ein Ende zu machen.

Durch zwei neue Quermauern wurden die Gewölbe des Erdgeschoßes gesichert, die schöne gewölbte Küche ward von allen Einbauten befreit. Eine mächtige Eichentreppe führt am Südende des neuen Schlosses zum ersten Stock.

Altärmliche Öfen und Kamine geben dem gewölbten Speisezimmer und der großen Treppenhalle behagliche Wärme und bunte Glasfenster erfüllen die Räume mit farbigen Reizen. Alte Waffen und Bilder schmücken die Wände und schöne alte Holztäfelungen die nicht gewölbten Decken. Im ersten Stock namentlich sind gotische (wahrscheinlich Nürnberger) Holzdecken neu eingebaut unter Benutzung der an Ort und Stelle noch erhaltenen mächtigen Holzbalken, die oberhalb der zerstörten reichen Putzdecke von 1610 wieder zutage kamen.

Sodann ward das „alte Schloß“, d. h. der mächtige Kernbau, völlig neu gedeckt. Dazu mußten im großartigen Dachstuhl zahlreiche starke Balken erneuert werden.

Die Ecktürme wurden völlig wiederhergestellt.

Die in einzelnen Räumen verschwundenen Balkenlagen wurden erneuert, neue Fenster und Türen eingesezt und eine künstlerische Wiederherstellung des Innern begonnen, die noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Rings um den Burgfelsen wurde die Ringmauer wieder hergestellt. Der hohe Torbau ist wieder errichtet und das Jägerhaus, der Stadel und vor allem der Kapellenbau sind schlicht, aber vollständig wieder hergerichtet und bewohnbar gemacht und mit Möbeln und Gerät ausgestattet.

Erschwert wurde das Unternehmen durch die Zersplitterung des ehemals so stolzen Besitzes. Selbst am Burghof halten 1922 noch 3 Eigentümer Anteil.

Völlig zersplittert waren die zur Burg gehörigen Wälder, Äcker und Wiesen. Nach jahrelangem Bemühen konnte aber ein ansehnlicher Teil der Ländereien wieder zurück erworben werden.

Im Sinne des Heimatschutzes wichtig war der Erwerb der mit schönen alten Eichen und Buchen bestandenen Burgfelsen und der Ödländer in der Nähe der Burg, deren Baumwuchs im Landschaftsbilde von unschätzbarem Wert ist und für das Burgbild einen höchst malerischen Rahmen abgibt.

Neue Pflanzungen von wertvollen Obst- und Zierbäumen wie Platanen, Ulmen, Rosskastanien, Pappeln, Weiden und Eichen tragen zur Belebung namentlich des Burghofes bei, Schlinggewächse mildern die starren Linien der mächtigen Burgbauten und zahlreiche Blütenstauden bringen fröhle Farben in das Gesamtbild.

So ist die alte Burg in das ewig junge Leben der Natur neu eingebettet und bestimmt und geeignet, wieder der Wohnsitz froher Menschen zu sein. Einst ein mächtiger Herrensitz, dann verlassen und vergessen, wegen der einsamen „eisenbahnerischen“ Lage schwer zugänglich, ist sie heute neuerstanden, neu belebt und durch den Kraftwagenverkehr leicht und schnell von den benachbarten großen und kleinen Städten, Nürnberg, Regensburg oder Amberg und Neumarkt zu erreichen. In staubfreier, gesunder Lage, hoch über den Talnebeln und doch leicht ersteigbar von dem traulichen Dorfe Heimhof aus, bildet die Burg heute eine beneidenswerte Heimat eines neuen Besitzers.

Indigenats-Dekret für die Koeniglichen Vasallen von Loesen.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres Staats-Rathes bewogen, nachstehenden Vasallen, als Mitbesitzern des Lehengutes Haimhof im Regenkreise, nämlich:

1. dem Koeniglich Preussischen Lieutenant im 26ten Infanterie-Regimente, Friedrich Heinrich Carl von Loesen,
2. dem Koeniglich Preussischen Hauptmann im 7ten Landwehr-Regimente, Otto Carl Ludwig von Loesen,
3. dem minderjährigen Franz, Carl Wilhelm von Loesen, Sohn des verlebten Koeniglich Preussischen Hauptmanns, August von Loesen, und
4. dem Koeniglich Preussischen Hauptmann im 37ten Infanterie-Regimente, Carl Heinrich Wilhelm von Loesen —

das Indigenat des Koenigreichs, unter Beybehaltung der erwähnten fremden Dienste, allernächst zu verleihen, und lassen denselben das gegenwärtige, von Uns allerhöchst eigenhändig unterzeichnete, und mit Unserem grösseren geheimen Kanzley-Siegel versiegene Decret zu ihrer Legitimation hierüber zustellen.

Panella auf der Insel Ieschia den 27ten April 1832.

Ludwig

Auf Koeniglich allerhöchsten Befehl
Der Rath und expedierende geheime Sekretär
Braun

Geschlechtsregister Derer von Loesen auf Haimhof

Codez Krm Leheurecht und Notas, Seite V, § 62

Michael von Loesen

Doktor Juris und Churfürstlich-Pfälzischer geheimer Rath zu Heidelberg wurde anno 1604 in den Adelsstand erhoben. Seine erste Ehe mit der geborenen Schmettin war kinderlos. Die zweite, Agnes von Est, gab ihm 13 Kinder. Er soll 1621 gestorben seyn.

I. Hanns Michael zu Ebermannsdorf Uxor eine geb. Henning verw. Dedelmair.

A. Hanns Michael zu Ebermannsdorf Uxor

1. Marie Katharina Hummelin von Zant
2. Amalie von Wols.

1. Friedrich Siegmund zu Ebermannsdorf Uxor Anna Katharina von Hirschberg auf Ebenat.

a) Georg Erdmann.

2. Adam Lorenz.

II. Friedrich zu Heimhoff. Uxor Marie von Salome von Herzheim.
A. Katharina Sophie verehel. Cohnin.

III. Otto zu Guadenberg, nach Friedrichs Tode zu Haimhof. Uxor Anna Barbara Pitschdelin von Pullenhofen.

A. Otto Ludwig. Uxor Johanna Margarethe Miegin, des Canzlers Tochter.

1. Friedrich. Uxor Aemilie Elisabeth von Schmettau. Er war 1720 Obereinnehmer zu Magdeburg.

a) Carl Gustav

b) Samuel Otto, Hofrath, Bürgermeister und Stadt- und Colonierichter zu Burg, gest. 1772. Uxor Susanna Marie Elisabeth von Barbones.

α) Heinrich Ludwig gest. am 9. Mart. 1811. Als Königlich Westfälischer Berg-Ingenieur und Salz und Saalschiffarth Factor zu Saalhorn bei Barby. Aus der Ehe mit Maria Sophia Caroline geb. Bennewitz

- aa) Sophie Friedericke Wilhelmine, verehel. Reg.-
 Räthin von Cramer zu Bernburg, nachher zu
 Weimar, war 1812 Witwe.
 bb) Otto Carl Ludwig geb. 8. Mai 1782, Capt.
 im 4. Westfäl. Inf. Linien Regiment.
 cc) Carl Heinrich Wilhelm geb. 15. Febr. 1785,
 Lieutenant im 3ten Inf. Linien Regiment.
 dd) Leopold Friedrich Ferdinand geb. 12. April 1786,
 Capit. im 4. Westfäl. Inf. Linien Regiment, gest.
 d. 20. Novbr. 1811 im Hospital zu Bergpignan.
 ee) Aug. Wilhelm Franz geb. 15. Aug. 1788,
 Lieut. im 4ten Westfäl. Inf. Linien Regiment.
 ff) Charlotte Caroline Louise geb. d. 6. Jan. 1792,
 verehel. Dr. Lieberkühn zu Barby. Aus der
 Ehe mit Caroline Friedericke geb. Tischmeyer,
 welche am 13. Sept. 1814 zu Hettstadt starb.
 gg) Friedrich Heinrich Carl geb. d. 29. Octb. 1802.
 β) Samuel Otto, Premier Capitän und Commandeur
 der 81. Pommerschen Provinzial Invaliden Com-
 pagnie zu Rügenwalde in Pommern. Uxor Friede-
 rike geb. v. Holly.
 aa) Carl geb. † 1813 bei der Belagerung von
 Stettin.
 bb) Friederike geb. d. 30. July 1802.
 cc) Emilie Louise Adelheid geb. d. 13. Sept. 1805.
 dd) Wilhelm geb. d. 12ten Juny 1808, Unter-
 Offizier im Kadetten-Corps zu Berlin, 1822.
 ee) Julie † im Herbst 1819.
 γ) Carl Friedrich Hauptmann außer Diensten und
 Postmeister zu Bartenstein.
 aa) Friedericke geb. d. 12. Aug. 1799.
 δ) Anton Moritz, Pensionierter Preuß. Lieut. zu
 Prierebe bei Altbrandenburg.
 ε) verehel. Obristin von Schwerin †
 θ) Friedrich
 δ) Johann Heinrich
 ε) Wilhelm Aemil
 ι) Friedrich Heinrich.
 2. Jacob, Bürgermeister zu Burg.
 a) Otto Friedrich
 b) Wilhelm Jacob

- c) Carl Ludwig war anno 1736 Consul und Ass. des
 Königl. Justiz. Collegii zu Burg.
 d) Johann Georg.
 3. Ludwig, Uxor Elisabeth Schubarth
 a) Joh. Ludwig, war 1736 Archivar und Secretair der
 Universität Frankfurt a. O.
 b) Otto Wilhelm, Hofrat, † zu Dessau am 22. Juni 1777
 c) Christian Ludwig, war 1736 Kayseri. Lieutenant im
 Regemente des Prinzen Carl von Lothringen
 4. Franz Joachim
 5. Anna Catharina, unverehel.
 6. Helene Susanne, verehel. Lorch
 7. Jacob Baueraz, stand anno 1694 im 15ten Jahre und
 wollte sich dem Studium widmen.
 B. Wolf Wilhelm, war Churpfälzischer Oberamtmann zu Neu-
 stadt an der Hartt, lebte anno 1708 zu Burg, indem er wegen
 der französischen Troubles jene Bedienung und das Land
 verlassen müssen. Er war in Burg Königl. Preuß. Rath
 und Assessor des Justiz Collegii.
 C. Johann Martin, war 1694 schon todt. Uxor Marie Magdalene
 Heldin von Haegelsheim.
 1. Johann Justin † 19. Juny 1738. Uxor Marie Helene von
 Herdegen. Er war Lehenträger.
 a) Wolfgang Wilhelm zu Pfaffenhausen, † 1759. Uxor
 Anna Kunigunde Hallerin von Hallerstein. Er wurde
 nach seines Vaters Tode Lehenträger, † 1760.
 α) Marie Theresia verehel. Frst. von Anethan nachher
 von Braun
 1 Sohn Frhr. von Anethan war Landrichter zu
 Pfaffenhausen, † circa 1809
 1 anderer Frhr. von Anethan war Landrichter zu
 Nabburg, dann zu Schattach, lebte anno 1812 zu
 Nürnberg in der Adlerstraße.
 β) Johann Jacob
 γ) Johann Nepomuk Jacob, † 17. April 1861 unver-
 ehel. Er war nach Wolfgang Wilhelms Ab-
 leben Lehenträger der Familie geworden.
 δ) Marie Sibylle verehel. von Velhorn, deren Tochter
 man war der Landes-Directionsrath v. Groppen
 zu Amberg anno 1860 Canzley-Director im Regen-
 kreis.
 Sein Schwiegersohn war der v. Korb, App. Ger.
 Rath zu Amberg.

e) Marie Sophie † 3 Juni 1814

f) Marie Catharina

g) Ernestine †

b) Gottlieb Michael

c) Georg Joseph

d) Maximilian Emanuel Anton.

2. Johann Carl hatte 3 Frauen und war cathol. Confession

a) Wolf Wilhelm Justin

b) Jacob

c) Johann Georg.

D. Anna Catharina verehel. Moenius war anno 1692 65 Jahre alt.

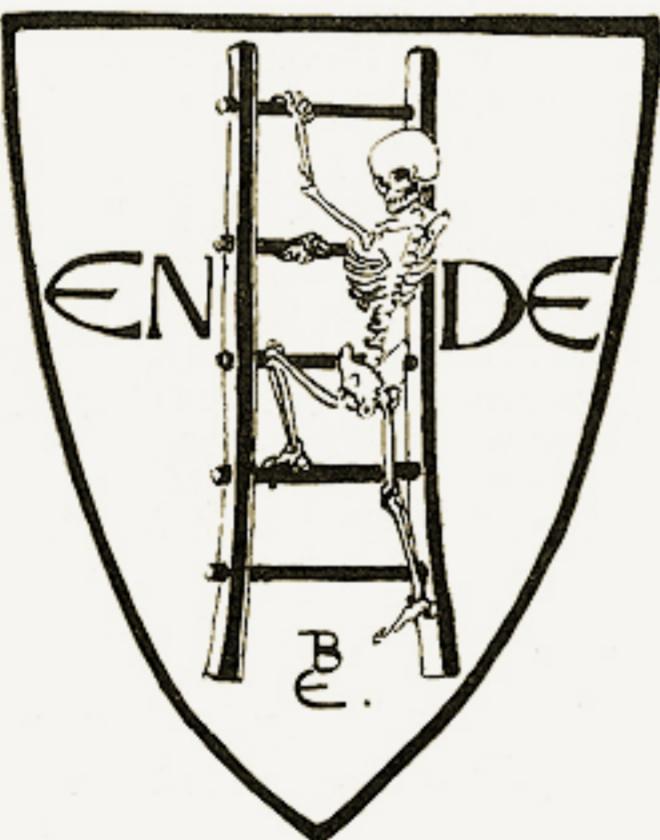
E. Veronika Helene verehel. Kreysch

1. Regine Marie Kreysch verehel. Preußen wohnte anno 1718 in Magdeburg

a) Georg Wilhelm Preußen.

IV. Ludwig.

Gefertigt im Mai 1817 von Dr. Glaswald.



III.

Abbildungen

*



Abb. 1. Burg Heimhof von Südosten



Abb. 2. Burg Heimhof von Südwesten



Abb. 3. Burg Heimhof von Nordwesten



Abb. 4. Burg Heimhof von Süden

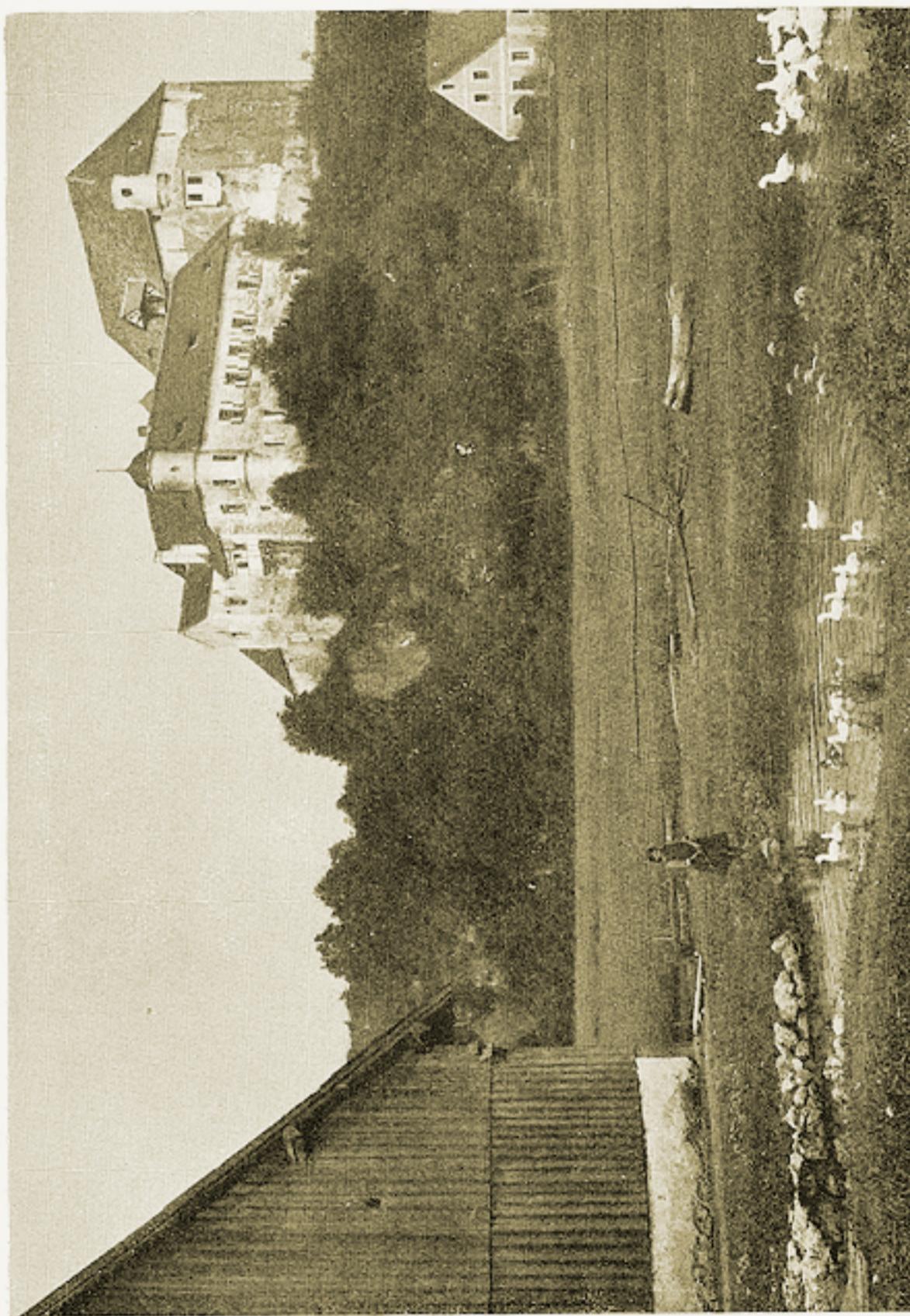


Abb. 5. Burg Heimhof von Westen



Abb. 6. Burg Heimhof von Südwesten



Abb. 7. Burg Heimhof von Westen



Abb. 8. Burg Steinhof von Südwesten



Abb. 9. Burg Steinhof nach einer Bleistiftzeichnung des Rgl. Bayr. Artillerie-Hauptmanns Gottlieb Bauer Ritter der franz. Ehrenlegion geb. 1783, gest. in Fürth 1862) aus den Jahren 1826—30, als Bauer an die damalige Gewerbelehranstalt in Nürnberg (Übersicht) fernmandiert war.

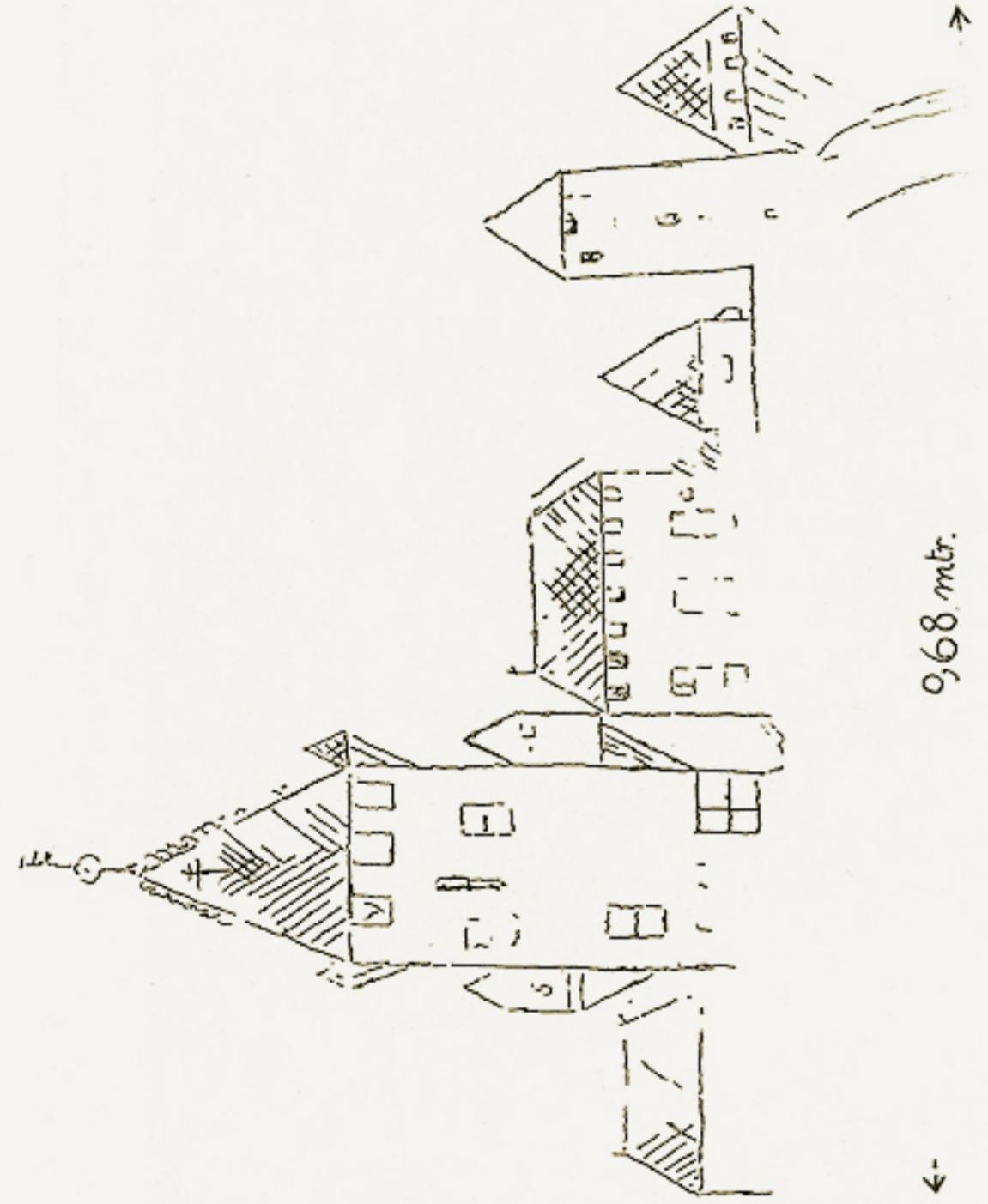


Abb. 10. Eingeritzte Zeichnung aus dem 14. (?) Jahrhundert in einer seit dem 16. (?) Jahrhundert vermauerten Gartennische im alten Bau der Burg Heimhof

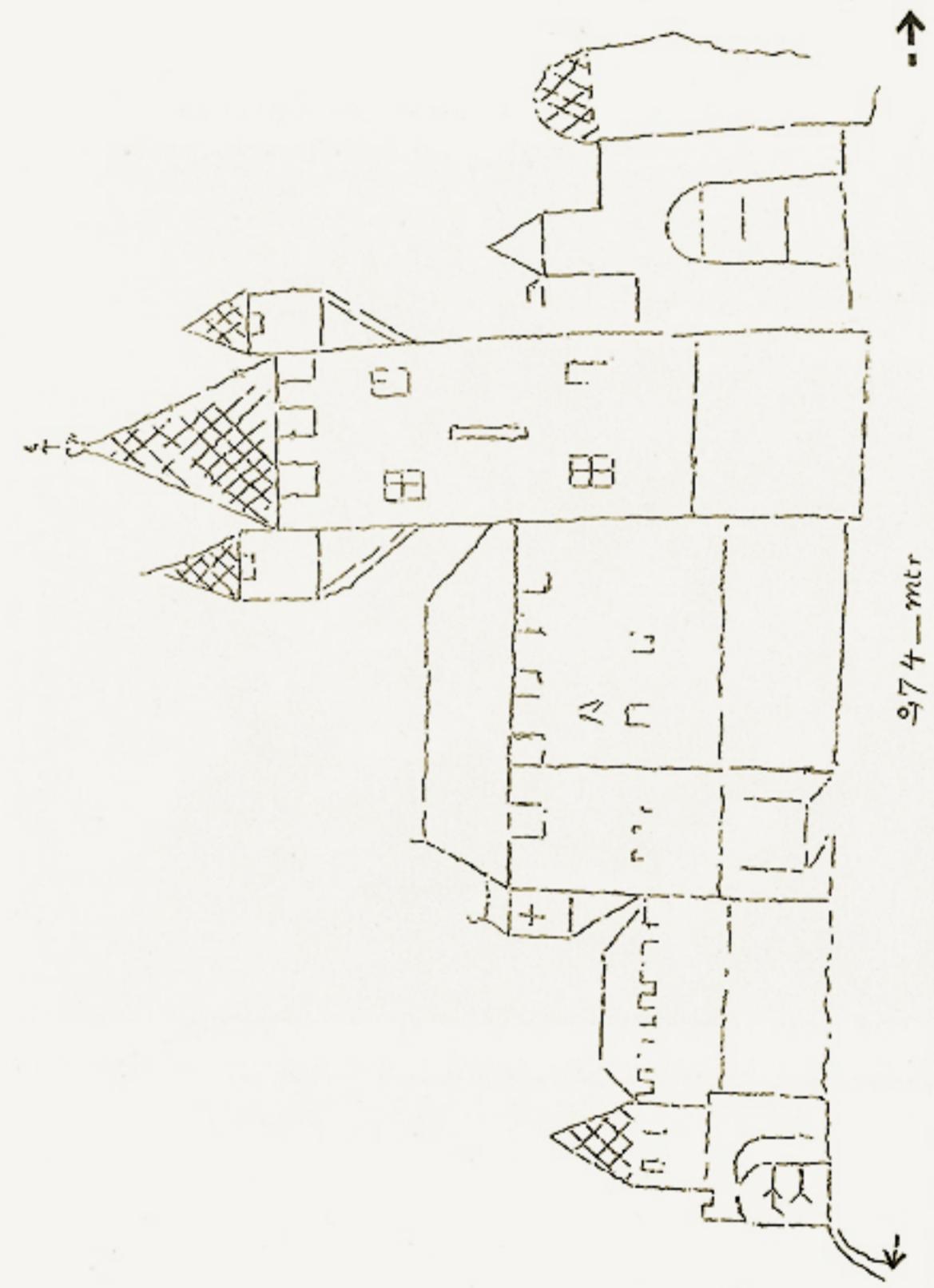


Abb. 11. Zweite der eingeritzten Zeichnungen (f. 96b, 10)



Abb. 12. Kirchweihseier auf Burg Heimhof. Aufführung eines historischen Tanzes in alten Trachten durch die Dorfbewohner

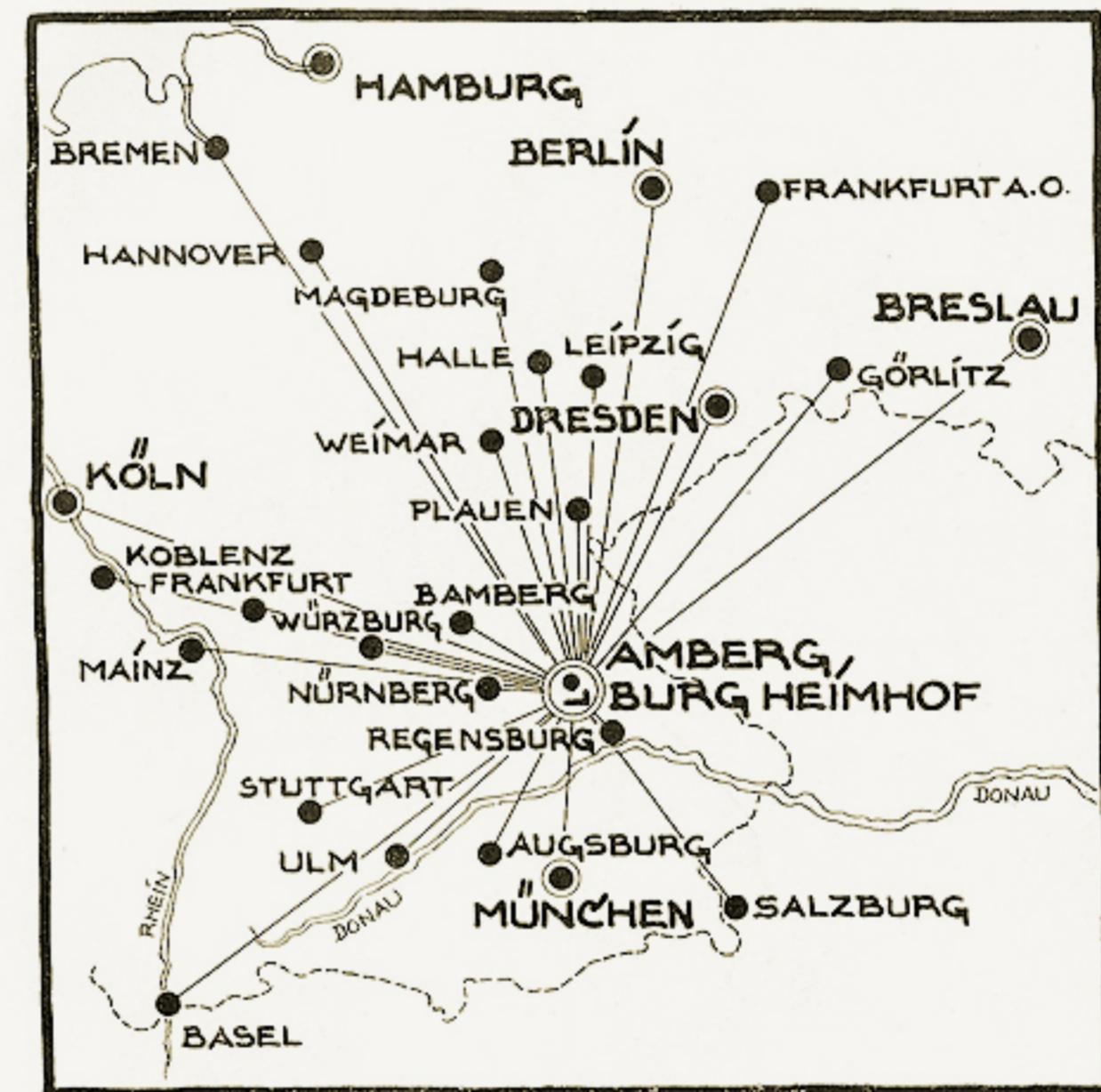
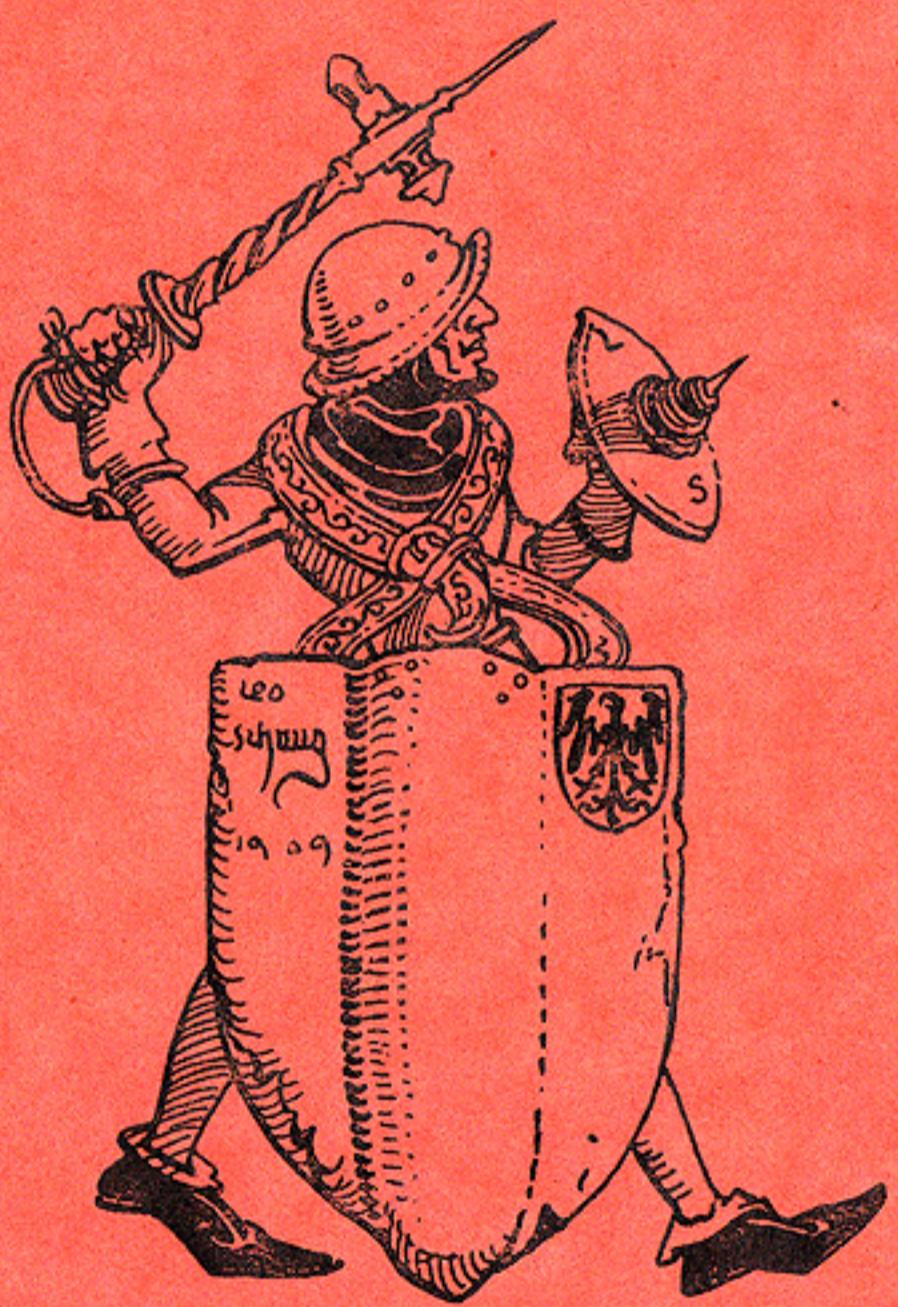


Abb. 13. Übersichtsplan zur Lage der Burg Heimhof





Druck der Spamer'schen Buchdruckerei in Leipzig